

**Hinweis:**

**Das hier vorgelegte Arbeitspapier befindet sich noch im Entwurfsstadium; Definitionen, begriffliche Abgrenzungen etc. haben noch keinen Endgültigkeitscharakter**

**Neufassung der EZB Verordnung über die monatliche Bilanzstatistik (BISTA)**

**hier: Vorläufige Hinweise und Beispiele zum Ausweis von Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditverkäufen / -käufen in der BISTA ab dem Meldetermin Dezember 2009**

**Änderungen zur Vorversion (vom 4.2.2009):**

- Gliederungspunkt 1.2: Erläuterungen zu HV11 071: Hinweis auf HV11 060 wurde aufgenommen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Definitorische Abgrenzungen und im Dokument verwendete Begriffskonventionen .....</b>	<b>3</b>
1.1	Definitorische Abgrenzungen, die in der neuen monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) gelten werden .....	3
1.2	Weitere Begriffskonventionen .....	5
<b>2</b>	<b>Übersicht über Grundstrukturen .....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Standardbeispiele.....</b>	<b>8</b>
3.1	Kreditverkäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) an Nicht-MFIs .....	8
3.1.1	Kreditverkäufe an FVCs („off- und on-balance-true-sale“-Verbriefungen) .....	8
3.1.1.1	„Off-balance-true-sale“ .....	8
3.1.1.1.1	„Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator das „Servicing“ übernimmt .....	9
3.1.1.1.2	„Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator nicht das „Servicing“ übernimmt .....	11
3.1.1.2	„On-balance-true-sale“ .....	12
3.1.2	Kreditportfolioverkäufe an sonstige Nicht-MFIs, die keine FVCs sind .....	15
3.1.2.1	mit Auswirkungen auf die Bilanz.....	15
3.1.2.2	ohne Auswirkungen auf die Bilanz .....	18
3.2	Kreditportfoliokäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) von Nicht-MFIs .....	21
3.2.1	Kreditportfoliokäufe von FVCs.....	21
3.2.1.1	Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (traditionelle Verbriefung) und bei dem die Bank (MFI) noch das Servicing betreibt .....	21
3.2.1.2	Alle sonstigen Konstellationen, bei denen die Bank (MFI) ein Kreditportfolio von einem FVC erwirbt.....	22
3.2.2	Kreditportfoliokäufe von sonstigen Nicht-MFIs, die keine FVCs sind .....	23
3.2.2.1	mit Auswirkungen auf die Bilanz.....	23
3.2.2.2	ohne Auswirkungen auf die Bilanz .....	24
3.3	Reine Übernahme der Dienstleistungsfunktion des „Servicing“ durch die meldepflichtige Bank (MFI); Bank (MFI) ist weder Forderungsverkäufer („Originator“) noch Kreditportfolio-Käufer .....	25
<b>4</b>	<b>Weitere Beispiele.....</b>	<b>26</b>
4.1	Kauf und Verkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen Nicht-MFIs (die keine FVCs sind) in einer Berichtsperiode .....	26
4.2	Verbriefung („off-balance-true-sale“) und Rückkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen FVCs .....	29
4.3	Kreditvergabe durch die Bank (MFI) und die anschließende Verbriefung („off-balance-true-sale“) finden innerhalb einer Berichtsperiode statt; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag bereits nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten ....	30
4.4	Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC und verbrieft („off-balance-true-sale“) es noch im Ankaufsmonat; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt. ....	31
4.5	Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht- FVC an und führt noch im Ankaufsmonat eine Verbriefung („off-balance-true-sale“) durch; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt. Das verbrieftes Kreditportfolio umfasst neben dem angekauften Kreditportfolio auch Teile des in der letzten BISTA-Meldung ausgewiesenen HV11 071-Bestandes. ....	32
4.6	„Wiederauffüllungs- („Replenishment“) Periode“ bei einer „Off-balance-true-sale“-Verbriefung, bei denen die Bank (MFI) als Originator das „Servicing“ übernimmt .....	33
4.7	Abgabe der Dienstleistungsfunktion „Servicing“ bei einer „off-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion durch die Bank (MFI).....	34
4.8	Die Bank (MFI) betreibt das „Servicing“ für ein von ihr in der Vergangenheit verbrieftes Kreditportfolio. Die Bank (MFI) klassifiziert die Transaktion zunächst als „off-balance-true-sale“; zu einem späteren Zeitpunkt wird die Entscheidung getroffen, die Verbriefungstransaktion bilanztechnisch als „on-balance-true-sale“ auszuweisen.	35
<b>5</b>	<b>Aktuelle Entwürfe des BISTA-Hauptvordrucks HV12 und der BISTA-Anlagen O1, O2 und S1.....</b>	<b>35</b>

# 1 Definitiorische Abgrenzungen und im Dokument verwendete Begriffskonventionen

## 1.1 Definitiorische Abgrenzungen, die in der neuen monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) gelten werden

### ➤ „Verbriefungszweckgesellschaft“

bezeichnet eine „finanzielle Mantelkapitalgesellschaft (FMKG)“<sup>1</sup>, die nachfolgende definitiorische Abgrenzungen erfüllt

- ◆ Eine **Verbriefungszweckgesellschaft** bezeichnet ein Unternehmen, das gemäß nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht auf einer der folgenden Grundlagen errichtet ist:
  - i) vertragsrechtlich als gemeinsamer, von Verwaltungsgesellschaften verwalteter Fonds;
  - ii) als Trust;
  - iii) gesellschaftsrechtlich als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
  - iv) einer sonstigen ähnlichen Grundlage
- ◆ und dessen Hauptbetätigung den beiden folgenden Kriterien entspricht:
  - a) es beabsichtigt, eines oder mehrere Verbriefungsgeschäfte vorzunehmen oder nimmt diese vor und ist gegenüber dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Originators abgesichert;
  - b) es gibt Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate aus oder beabsichtigt solche auszugeben, und/oder hält rechtlich oder wirtschaftlich der Ausgabe von Wertpapieren zugrunde liegende Aktiva, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate oder ist berechtigt, solche zu halten, die der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten werden oder auf der Grundlage von Privatplatzierungen verkauft werden.
- ◆ In der Begriffsbestimmung der Verbriefungszweckgesellschaft sind nicht enthalten:
  - MFI im Sinne der Bundesbank Bankenstatistik Richtlinien und Kunden-systematik
  - Investmentfonds im Sinne der Bundesbank Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik.

---

<sup>1</sup> Bezeichnung auch als „Financial Vehicle Corporation (FVC)“; umfasst u.a. „Special Purpose Vehicles (SPV), ABCP-Programme wie Conduits etc.“;

- „**Verbriefung**“ bezeichnet eine Transaktion, die
  - a) eine „traditionelle Verbriefung“ im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2006/48/EG<sup>2</sup> ist,  
bzw.
  - b) eine Verbriefung im Sinne der „EZB-Verordnung über Verbriefungszweckgesellschaften“ (EZB/2008/30)<sup>3</sup> ist, die die Veräußerung der zu verbriefenden Kredite an eine Verbriefungszweckgesellschaft beinhaltet<sup>4</sup>.

➔ zu b): Auszug aus der „EZB-Verordnung über Verbriefungszweckgesellschaften“:

„Verbriefung“ bezeichnet eine Transaktion oder ein System, wodurch eine Sicherheit<sup>5</sup> oder ein Sicherheitenpool<sup>4</sup> auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kreditrisiko einer Sicherheit<sup>4</sup> oder eines Sicherheitenpools<sup>4</sup> ganz oder teilweise auf Investoren in Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient,

und

- a) im Falle des Transfers des Kreditrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht:
  - entweder durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Sicherheiten<sup>4</sup> auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums an den verbrieften Sicherheiten von dem Originator oder durch Unterbeteiligung;
  - oder
  - die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen;

und

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2006/48/EG Art. 4, Nr. 37. „traditionelle Verbriefung“: Verbriefung, bei der die verbrieften Forderungen *wirtschaftlich auf* eine *Zweckgesellschaft übertragen* werden, *welche Wertpapiere emittiert*. Dabei überträgt das originierende Kreditinstitut das Eigentum an den verbrieften Forderungen oder gibt Unterbeteiligungen ab. Die ausgegebenen Wertpapiere stellen für das originierende Kreditinstitut keine Zahlungsverpflichtung dar.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) 24/2009 der EZB vom 19.12.2008; Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.1.2009

<sup>4</sup> Für Zwecke der Bilanzstatistik (BISTA) sind in den Anlagen O2 und S1 keine „synthetische Verbriefungen“ zu melden.

<sup>5</sup> i.S.v. „finanzielle Aktiva“ bzw. „Assets/Pool of Assets“

- b) die ausgegebenen Wertpapiere, Verbriefungsanteile, Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators dar.
- „**Servicer**“ bezeichnet ein MFI, das (täglich) die einer Verbriefung zugrunde liegenden Kredite dergestalt verwaltet, dass es Kapitalbeträge und Zinsen von den Schuldern einzieht, die dann an Anleger in dem Verbriefungssystem weitergegeben werden;
- „**Kreditverkauf**“ bzw. „Kreditveräußerung“ bezeichnet die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von dem Berichtspflichtigen an einen Empfänger, der kein MFI ist, durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung;
- „**Kreditkauf**“ bzw. „Krediterwerb“ bezeichnet die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von einem Übertragenden, der kein MFI ist, an den Berichtspflichtigen durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung.

## 1.2 Weitere Begriffskonventionen

- Bezeichnung der BISTA-Hauptvordruck-Positionen (teilweise neu gestaltet); monatlich zu melden:
  - ◆ **HV12 179:**

„Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist.“

➔ Ist Summenposition aller Anlage S1-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft), bei denen in der Meldeposition „905“ die Kennziffer (1) ausgewählt wurde.
  - ◆ **HV12 180:**

„Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang<sup>6</sup> zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) ist.“

➔ Ist Summenposition aller Anlage S1-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft), bei denen in der Meldeposition „905“ die Kennziffer (2) ausgewählt wurde.
  - ◆ **HV12 181:**

„Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer

---

<sup>6</sup> Gemäß der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Vorschrift

(„Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt.“

➔ Ist Summenposition aller Anlage S1-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft), bei denen in der Meldeposition „905“ die Kennziffer (3) ausgewählt wurde.

◆ **HV12 182:**

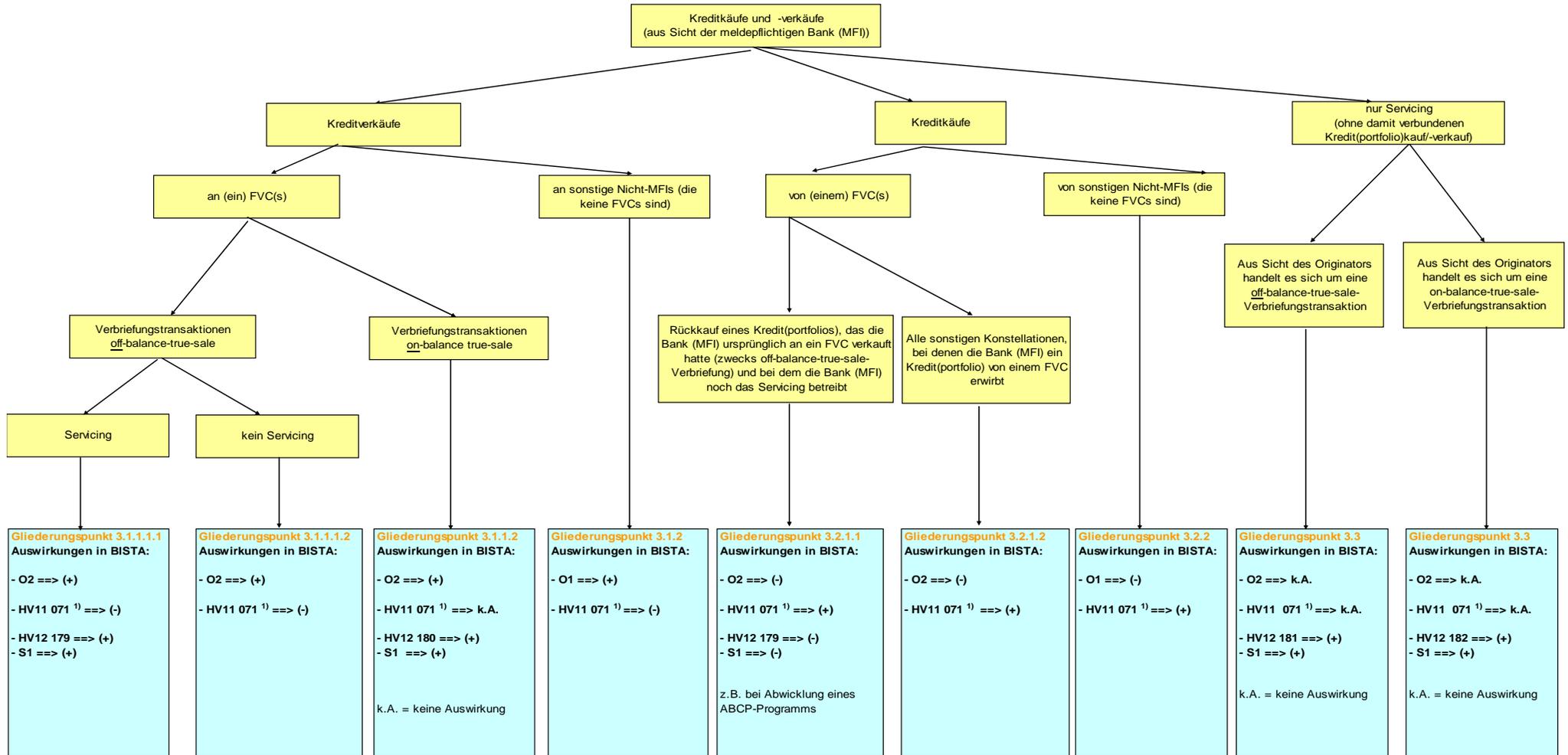
„Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang<sup>6</sup> zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt.“

➔ Ist Summenposition aller Anlage S1-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft), bei denen in der Meldeposition „905“ die Kennziffer (4) ausgewählt wurde.

- Der Begriff „**Kreditportfolio**“ steht nachfolgend für die Varianten „(Einzel)Kredit“, „Kreditpool / Kreditportfolio“
- Der Begriff „**off-balance-true-sale**“ wird nachfolgend verwendet für:  
„Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt.
- Der Begriff „**on-balance-true-sale**“ wird nachfolgend verwendet für:  
„Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die nicht zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt; gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung
- Der Begriff **FVC** wird nachfolgend verwendet für:  
„Financial Vehicle Corporation“, „**finanzielle Mantelkapitalgesellschaft (FMKG)**“, **Verbriefungszweckgesellschaft**
- BISTA-Bestandsposition „Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)-Buchforderungen, **HV11 071**“  
In den nachfolgenden Beispielen wird ausschließlich auf die Änderungen der BISTA-Bestandsposition HV11 071 eingegangen. Prinzipiell könnte auch die Anwahlposition HV11 072 bzw. die Anwahlpositionen A1 123 05 bzw. A1 123 07 (einschließlich HV11 060) betroffen sein.
- **Konvention für die Anlagen O1 und O2:**  
**Kreditverkäufe (+); Kreditkäufe (-)**

## 2 Übersicht über Grundstrukturen

### Grundsystematik der Verbuchung in den Hauptvordruck-Bilanzpositionen <sup>1) 2)</sup> und den neuen BISTA-"Unter-Bilanzstrich"-Anlagen O1, O2, und S1



1) jeweils einschließlich aller zugehörigen BISTA-Anlagepositionen (Anlagen B);  
2) Konvention: Verkäufe (+); Käufe (-)

### 3 Standardbeispiele

#### 3.1 Kreditverkäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) an Nicht-MFIs

- Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein FVC oder ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status<sup>7</sup> hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI).

##### 3.1.1 Kreditverkäufe an FVCs („off- und on-balance-true-sale“-Verbriefungen)

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein FVC.

###### 3.1.1.1 „Off-balance-true-sale“

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio aus der Bilanz ausgebucht.

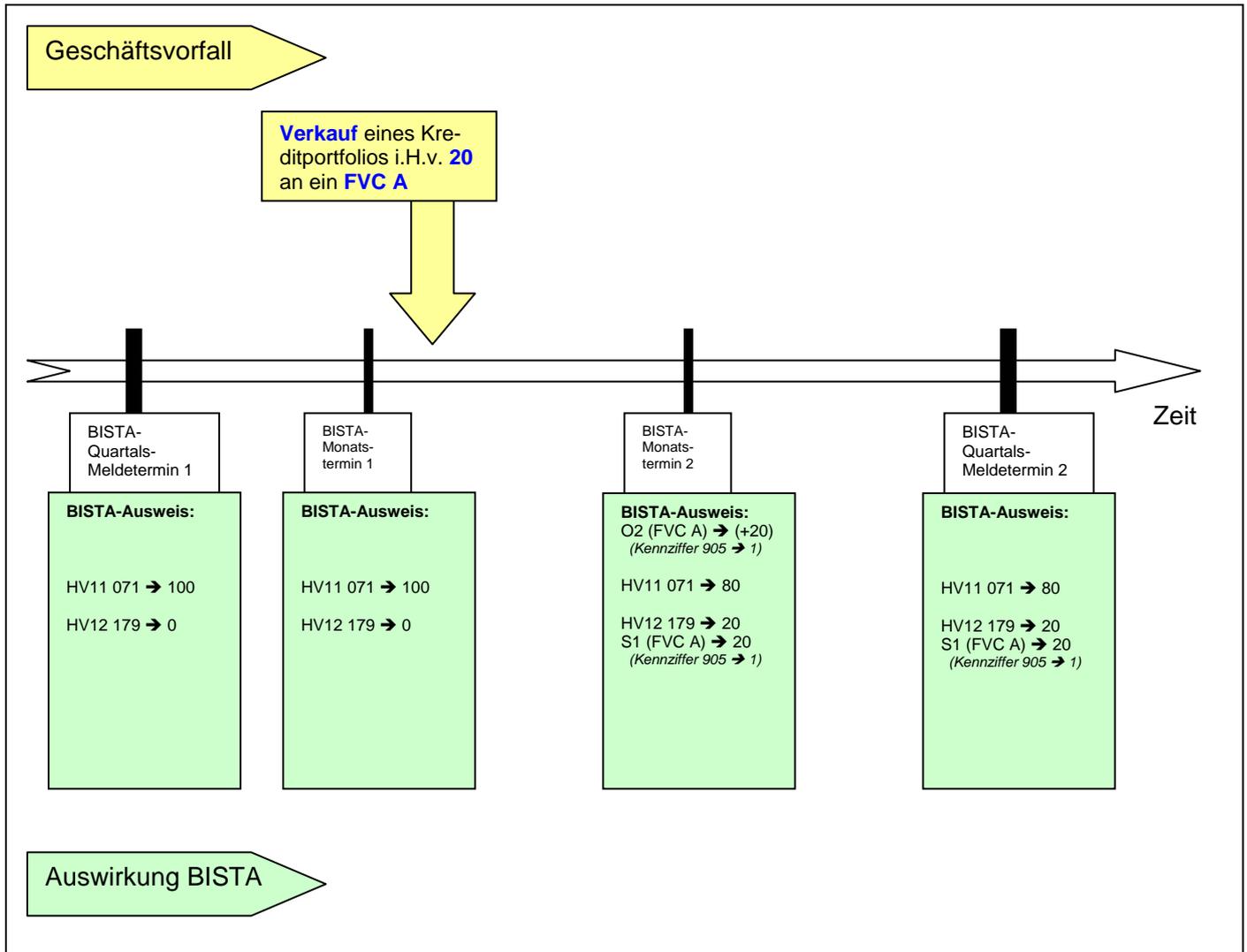
---

<sup>7</sup> z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

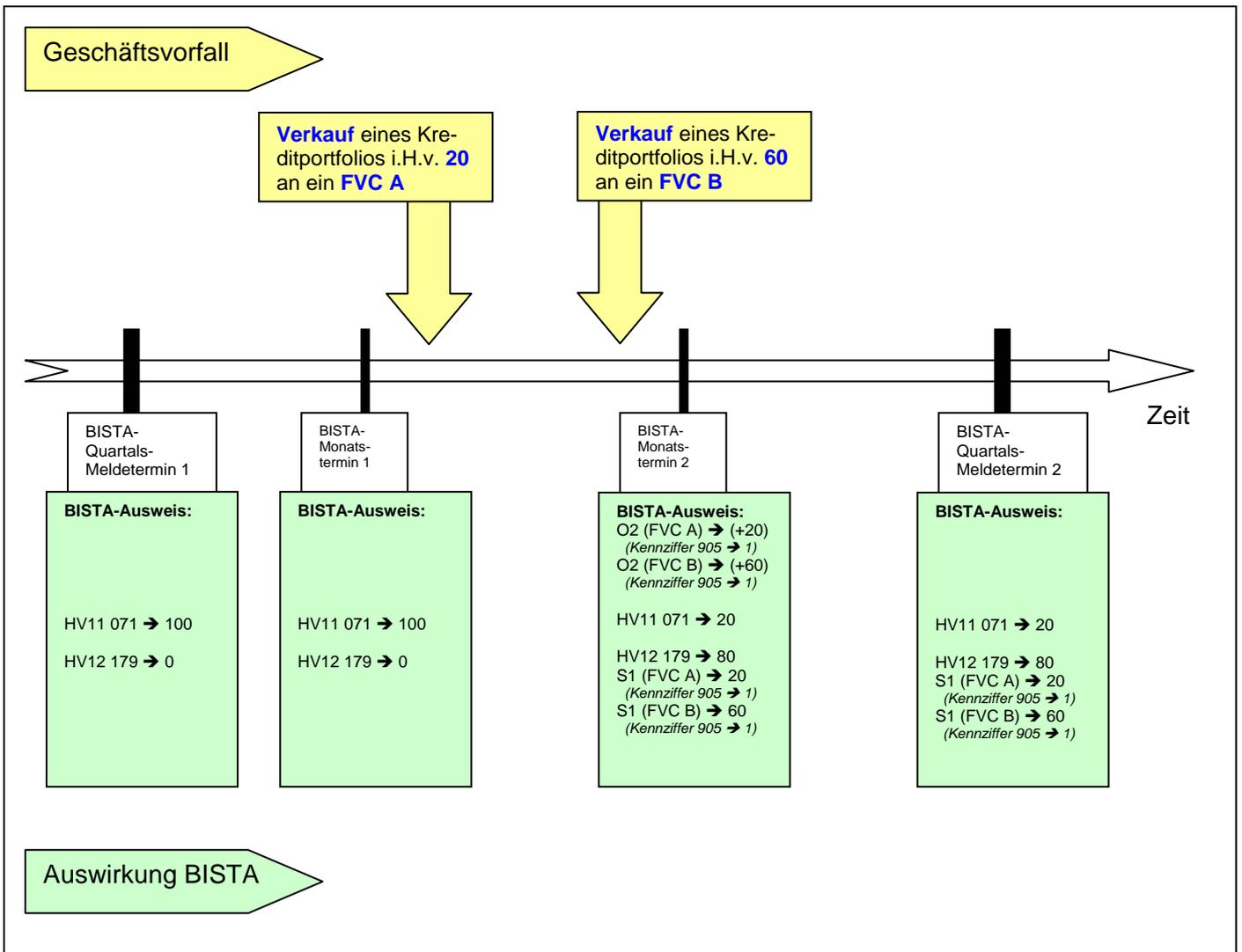
**3.1.1.1.1 „Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator das „Servicing“ übernimmt**

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio ausgebucht. Die Bank (MFI) betreibt aber weiterhin das Servicing.

Beispiel A zu Punkt 3.1.1.1.1:



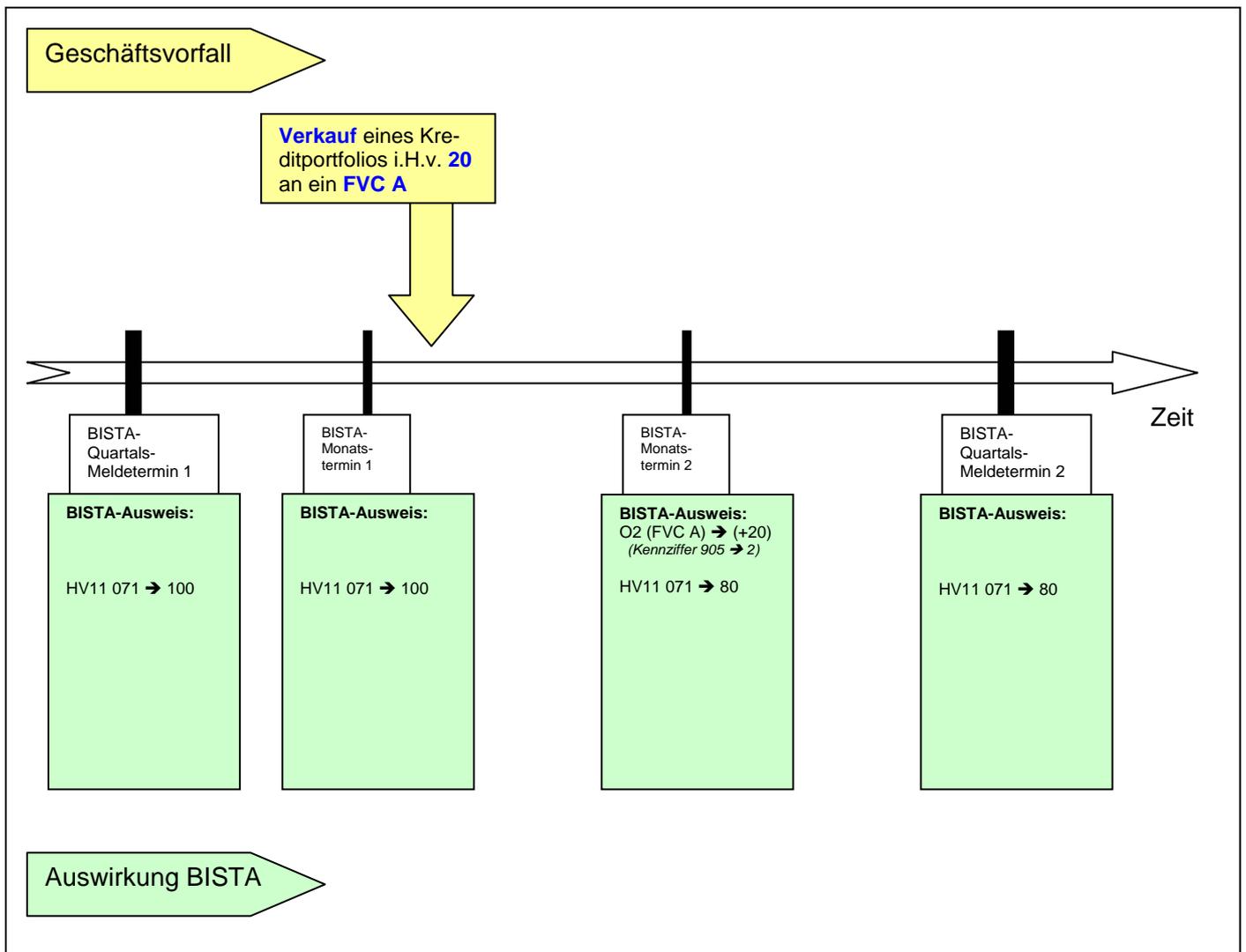
Beispiel B zu Punkt 3.1.1.1.1:



### 3.1.1.1.2 „Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator nicht das „Servicing“ übernimmt

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio ausgebucht. Die Bank (MFI) betreibt aber kein Servicing.

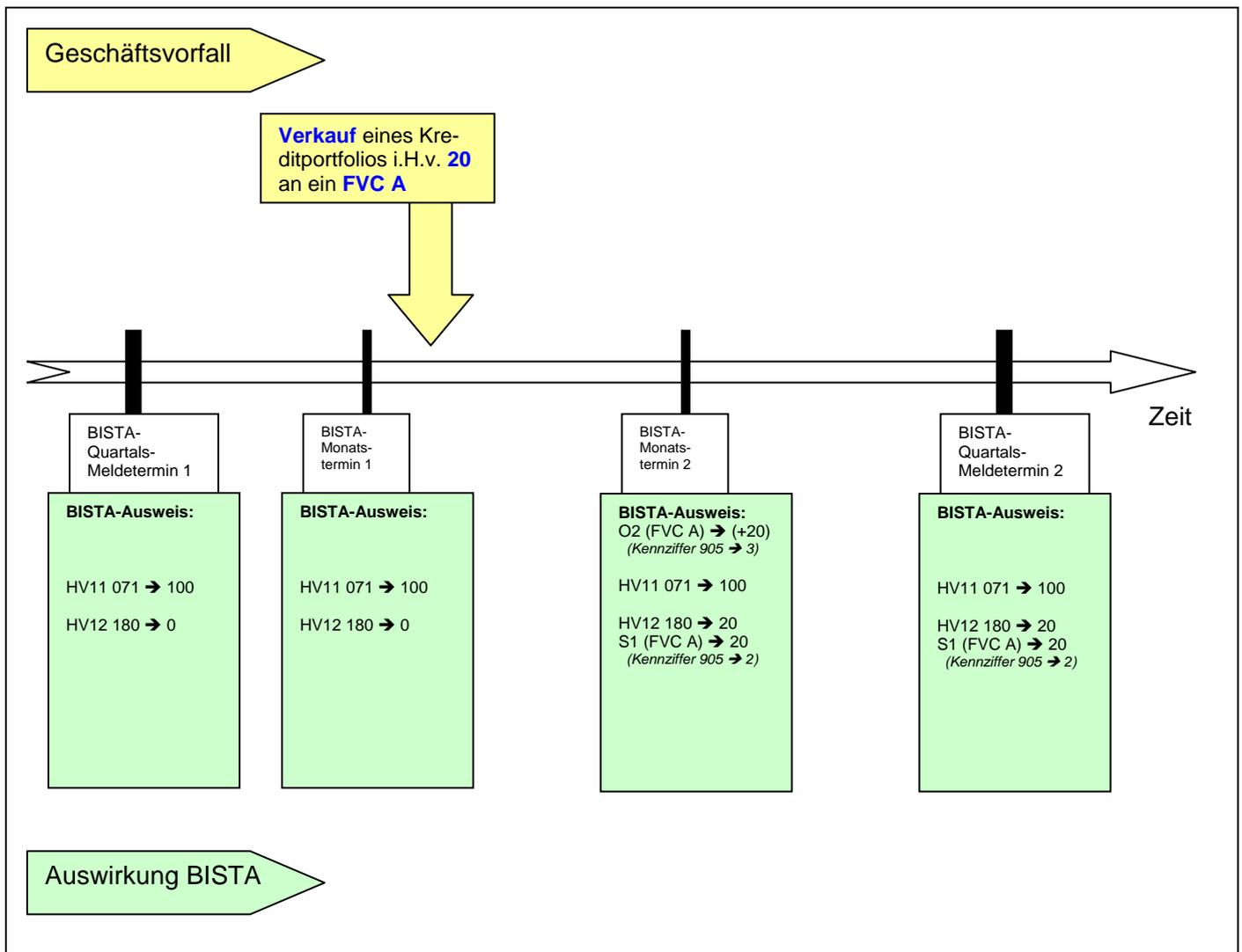
Beispiel zu Punkt 3.1.1.1.2



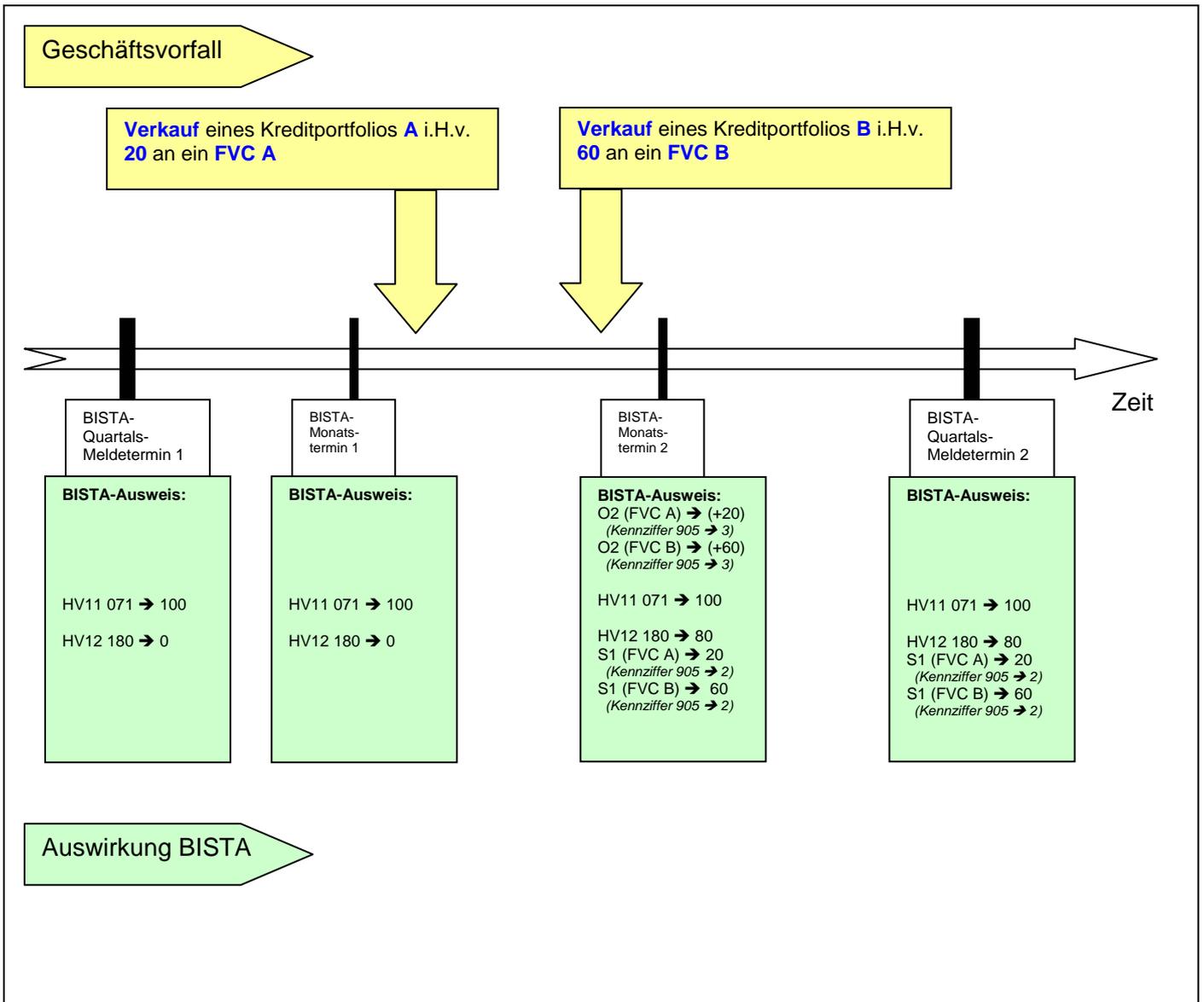
### 3.1.1.2 „On-balance-true-sale“

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio gemäß dem IDW-Stellungnahme IDW RS HFA 8 oder einer vergleichbaren Regelungen nicht aus der Bilanz ausgebucht.

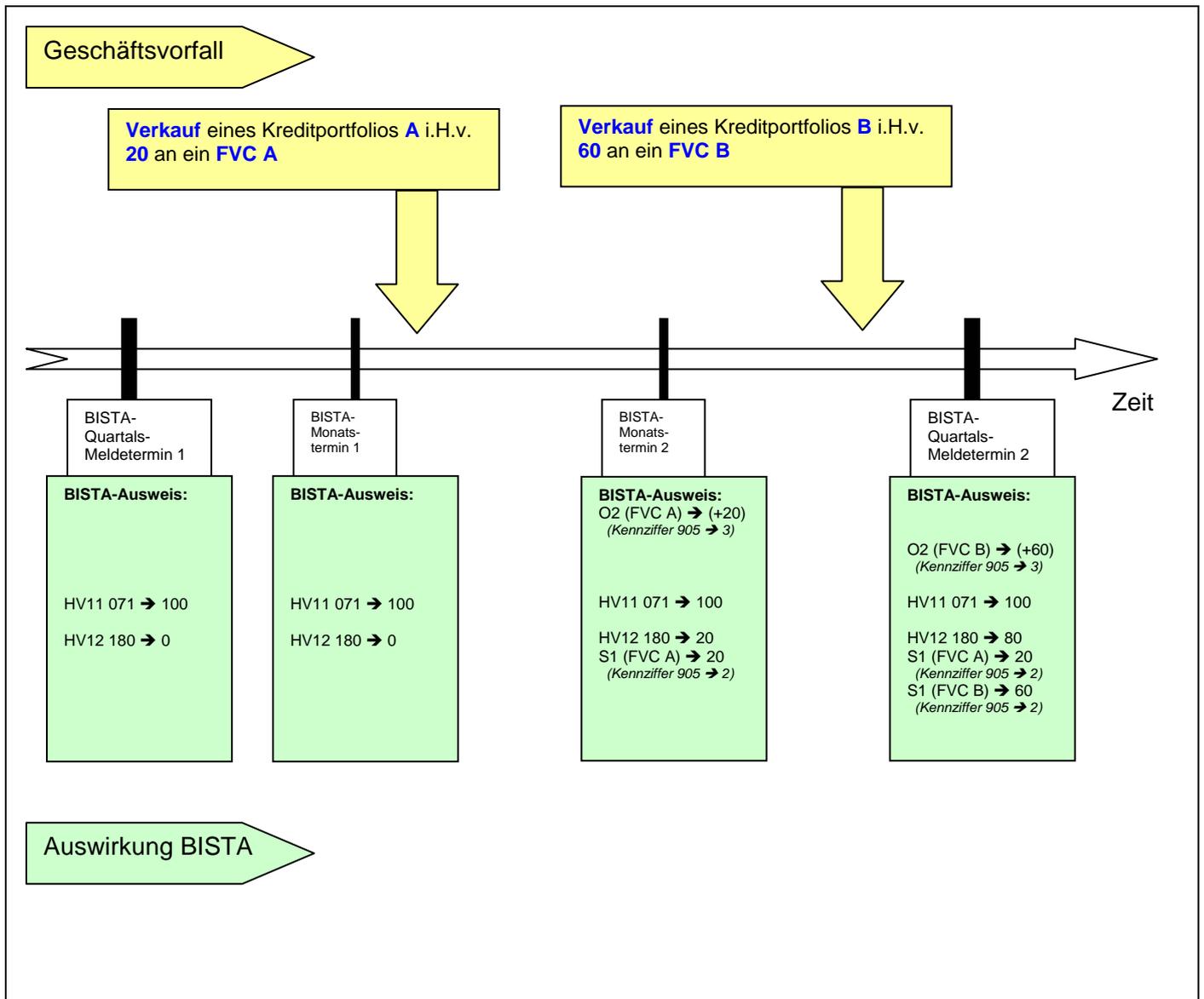
Beispiel A zu Punkt 3.1.1.2:



Beispiel B zu Punkt 3.1.1.2



Beispiel C zu Punkt 3.1.1.2:



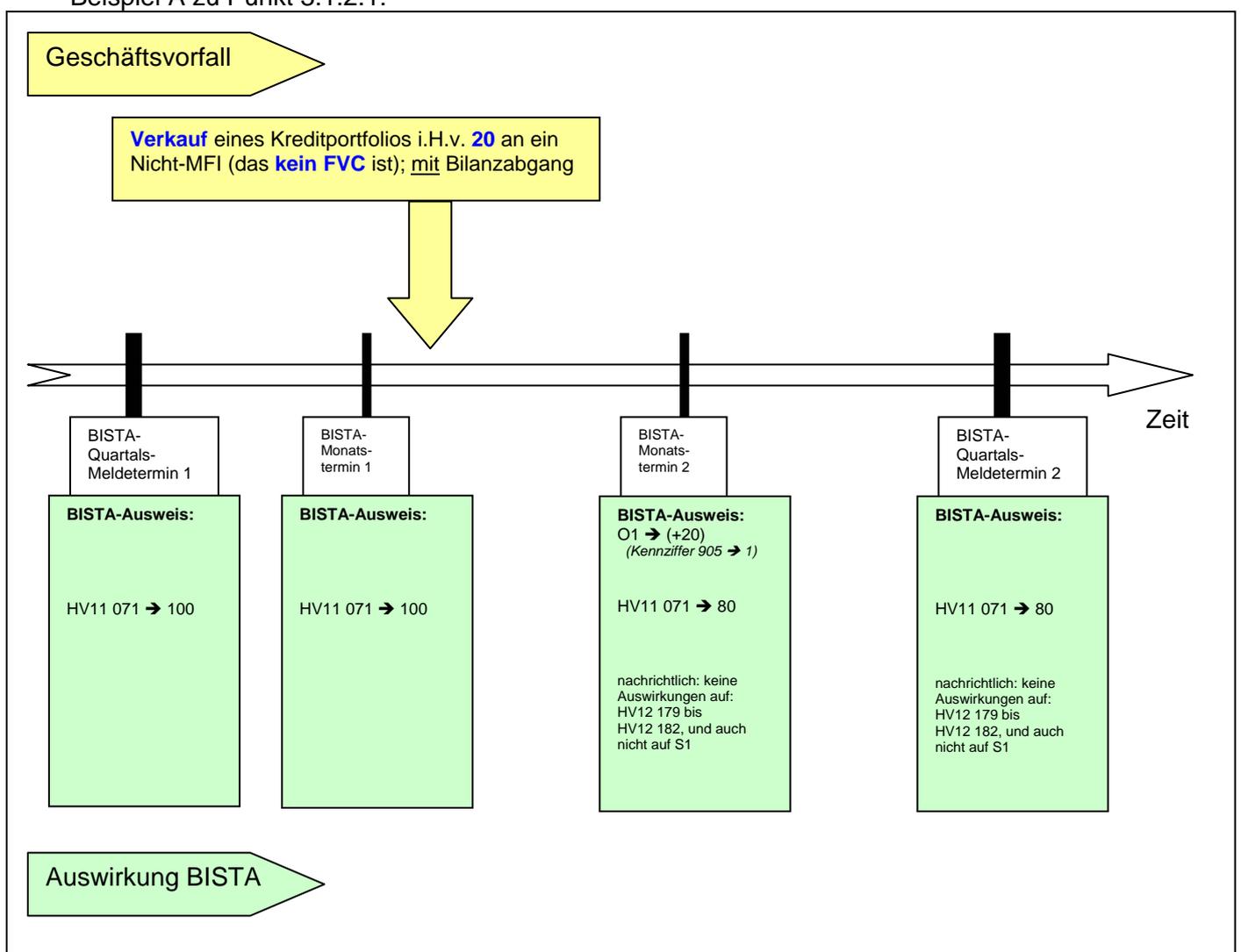
### 3.1.2 Kreditportfolioverkäufe an sonstige Nicht-MFIs, die keine FVCs sind

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status<sup>8</sup> hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI).

#### 3.1.2.1 mit Auswirkungen auf die Bilanz

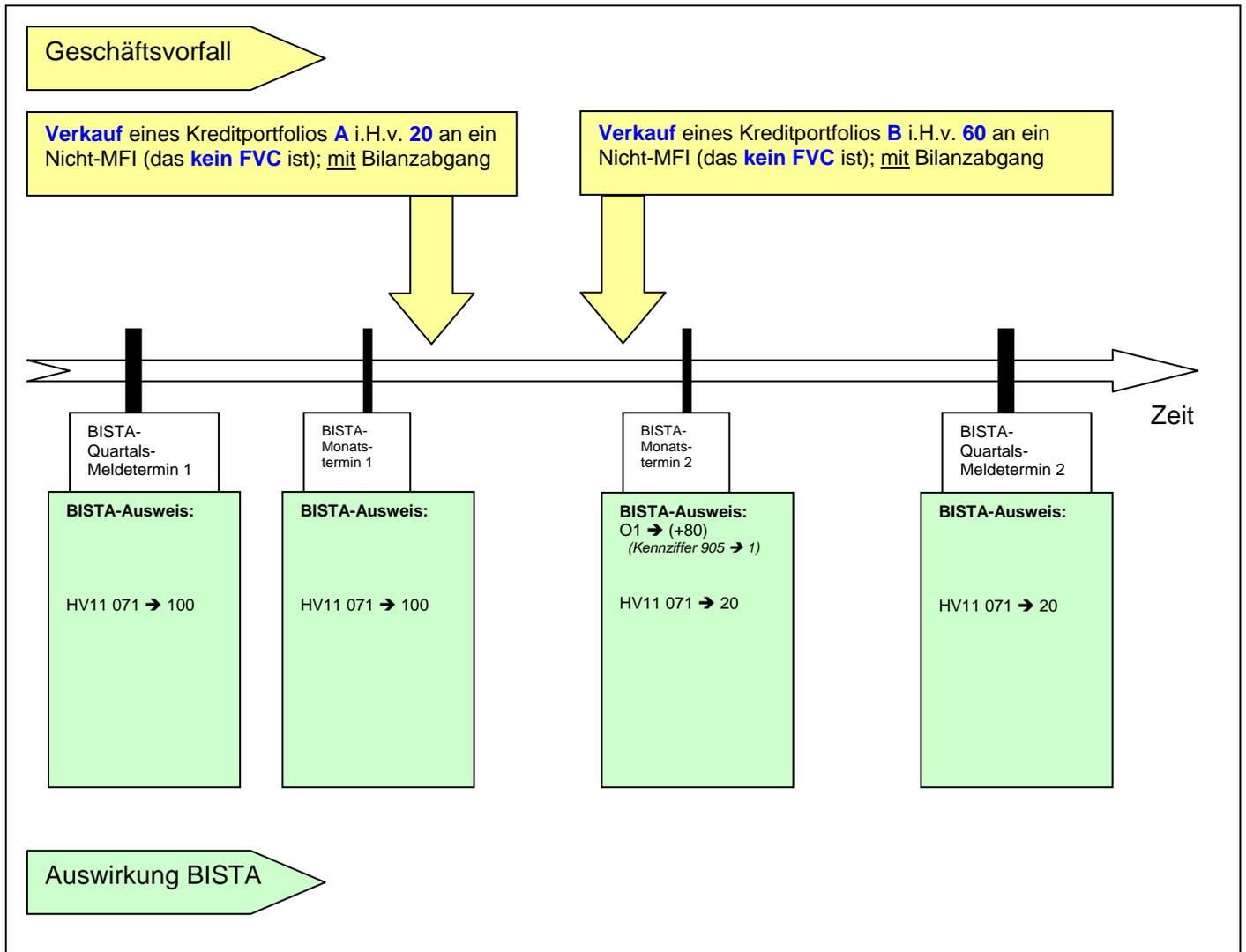
Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status<sup>8</sup> hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI). Das verkaufte Kreditportfolios wird aus der Bilanz ausgebucht.

Beispiel A zu Punkt 3.1.2.1:

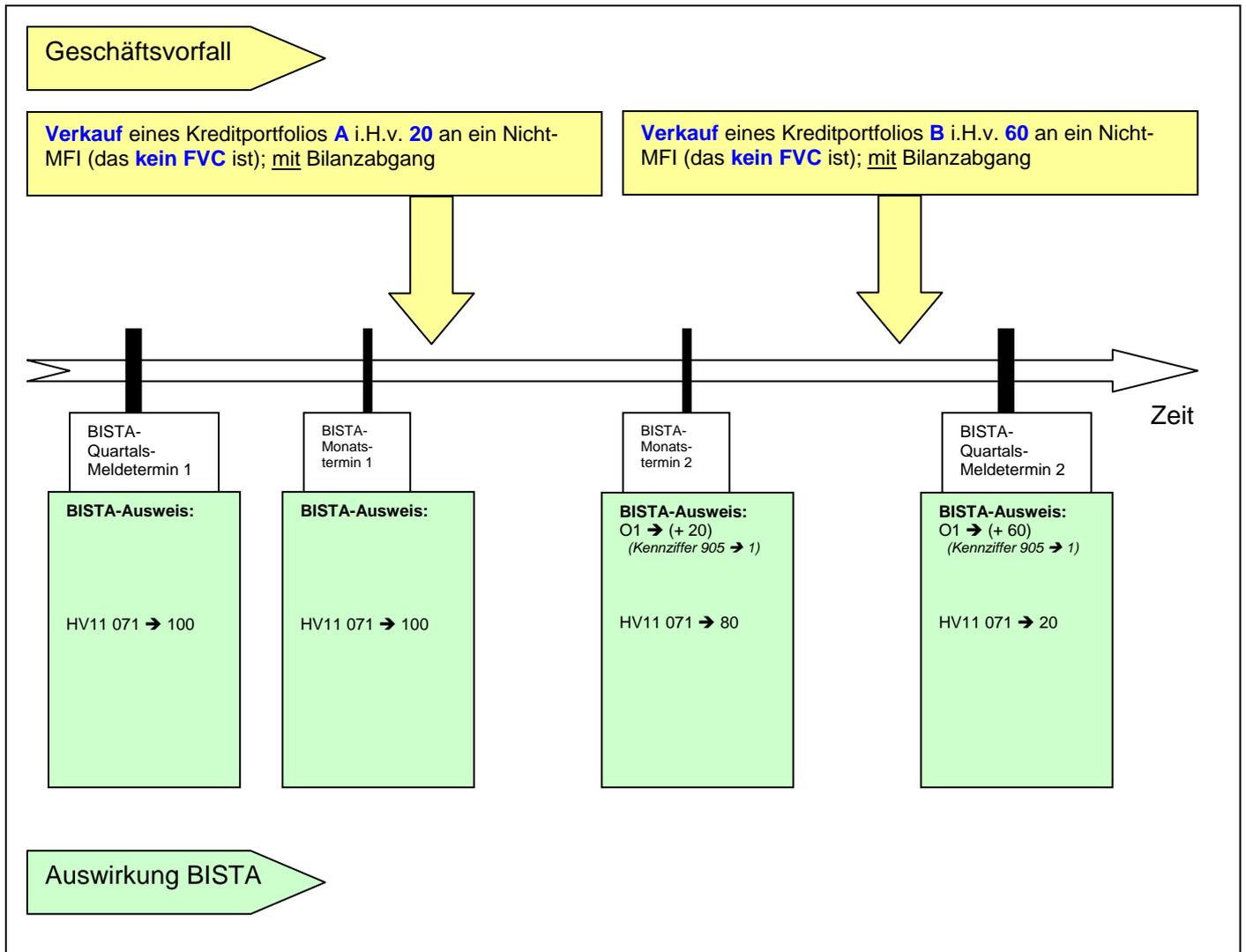


<sup>8</sup> z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank sitzt außerhalb der EWU.

Beispiel B zu Punkt 3.1.2.1:



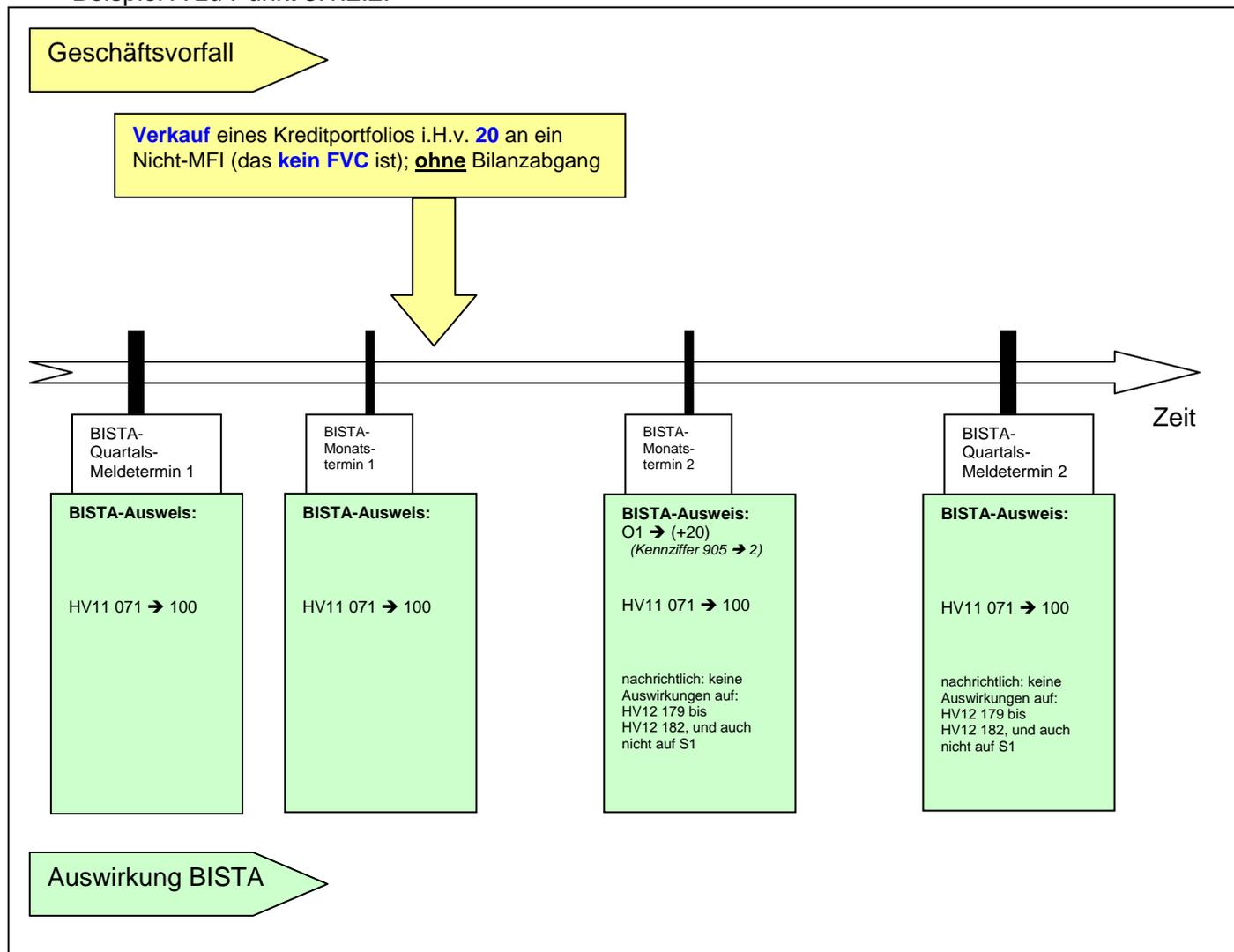
Beispiel C zu Punkt 3.1.2.1:



### 3.1.2.2 ohne Auswirkungen auf die Bilanz

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status<sup>9</sup> hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI). Das verkaufte Kreditportfolio wird nicht aus der Bilanz ausgebucht; z.B. gemäß der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“<sup>10</sup> oder einer vergleichbaren Regelung.

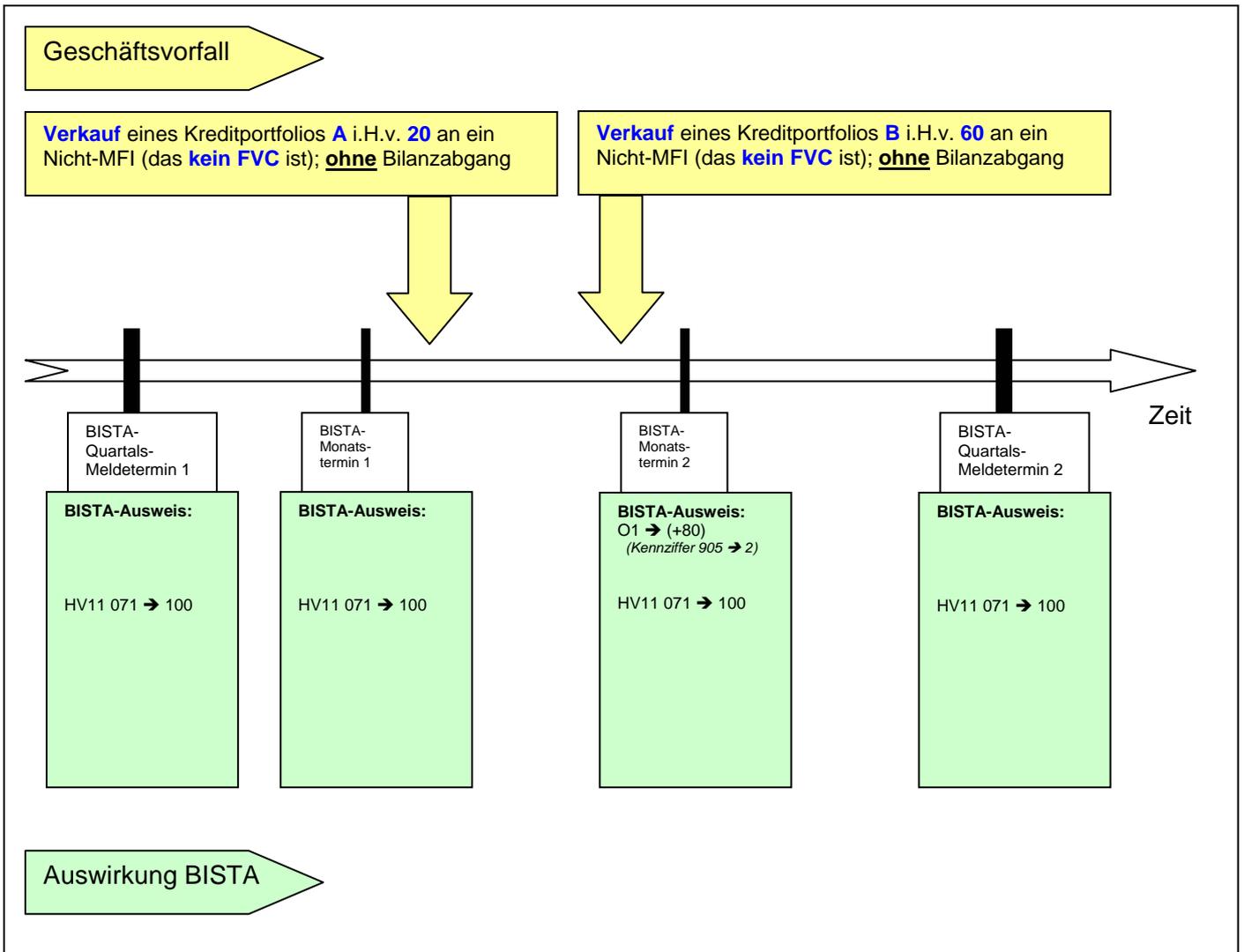
Beispiel A zu Punkt 3.1.2.2:



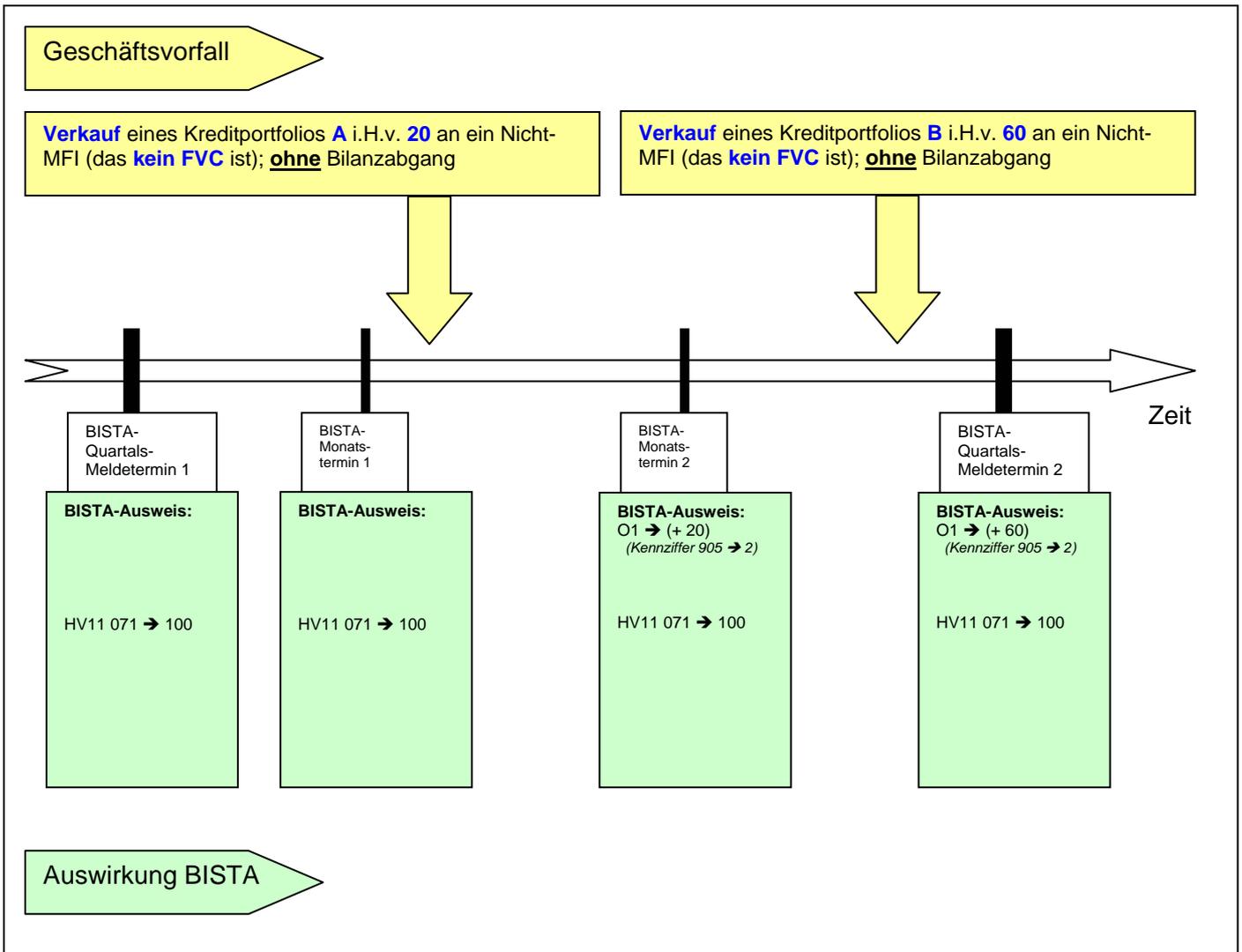
<sup>9</sup> z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

<sup>10</sup> Das Rundschreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RS HFA 8, vom 01.10.2002; Änderung am 09.12.2003) stellt klar, dass es auch bei einer Bilanzierung nach HGB zu der Konstellation kommen kann, dass verkaufte (nicht verbriefte) Kreditforderungen weiterhin auf der Bilanz des verkaufenden Instituts gezeigt werden müssen.

Beispiel B zu Punkt 3.1.2.2:



Beispiel C zu Punkt 3.1.2.2:



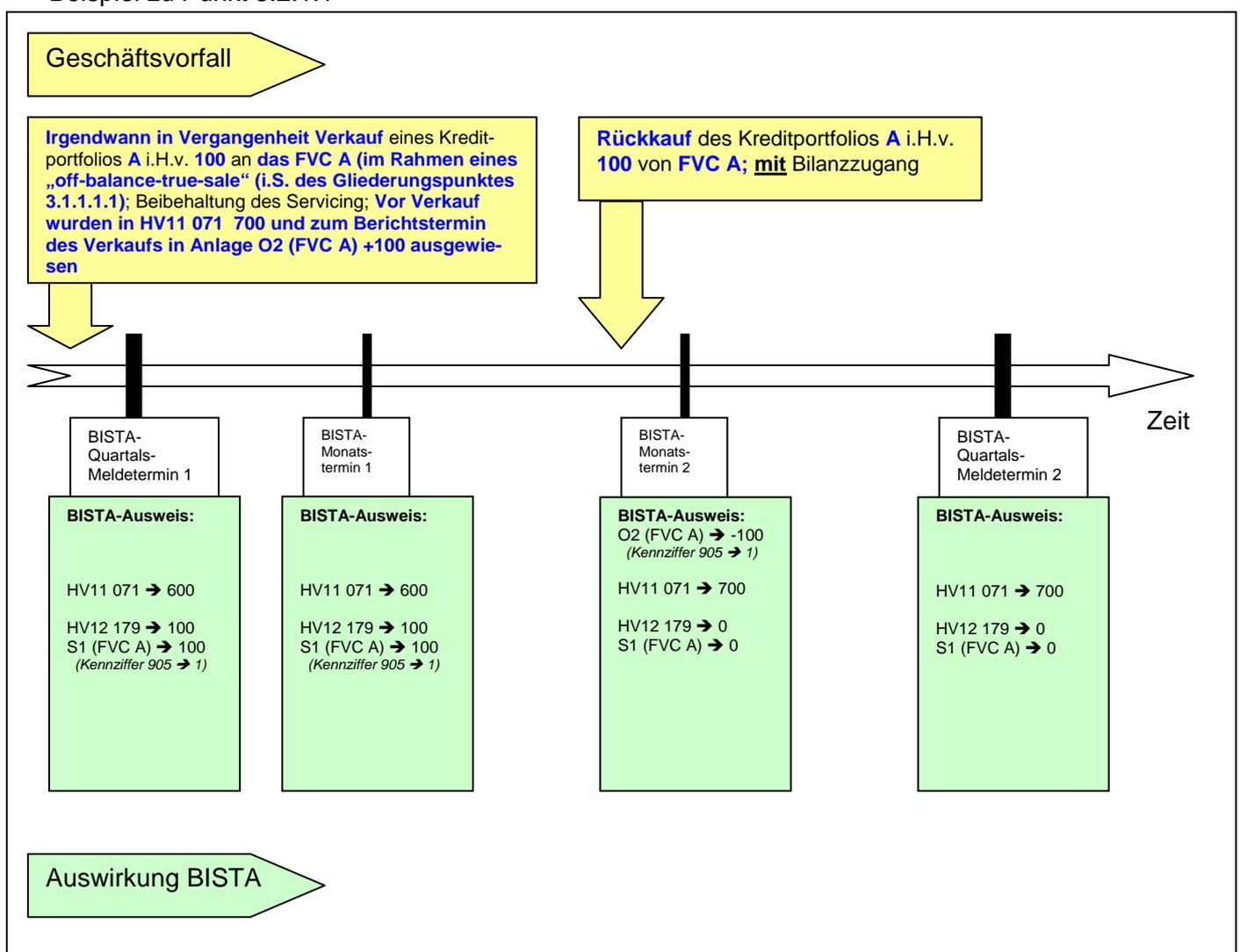
### 3.2 Kreditportfoliokäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) von Nicht-MFIs

Die Bank (MFI) erwirbt ein Kreditportfolio von einem Nicht-MFI (z.B. einer Bank, die keinen MFI-Status<sup>11</sup> hat, einem FVC oder von einem sonstigen Nicht-MFI).

#### 3.2.1 Kreditportfoliokäufe von FVCs

##### 3.2.1.1 Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (traditionelle Verbriefung) und bei dem die Bank (MFI) noch das Servicing betreibt

Beispiel zu Punkt 3.2.1.1

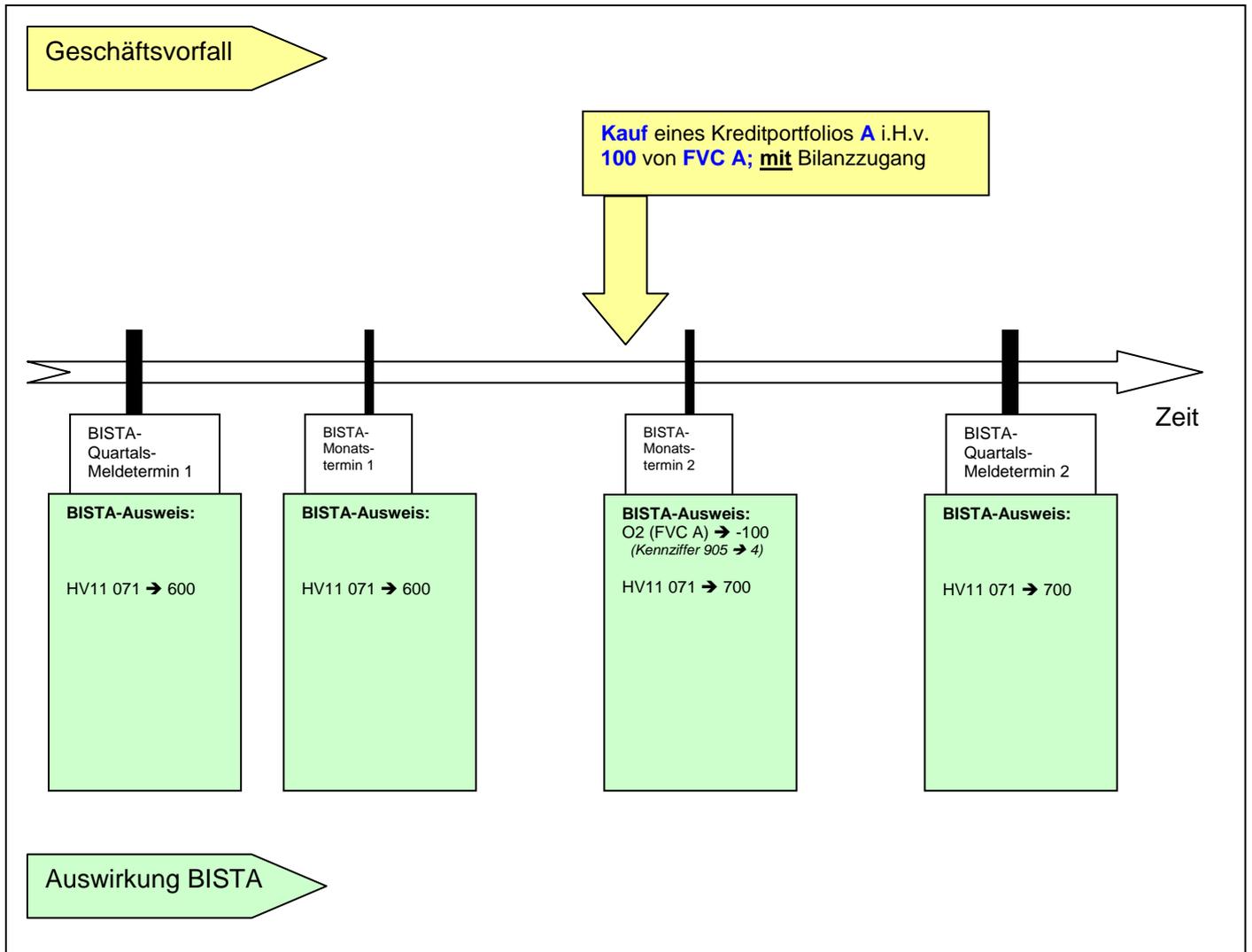


Anmerkung: Ein Rückkauf ist auch im Rahmen eines „Clean-Up-Calls“ denkbar; hier hat der Originator das Recht, die Transaktion nach Abschmelzen des Forderungspools auf einen Bruchteil der ursprünglichen Größe zu beenden.

<sup>11</sup> z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

### 3.2.1.2 Alle sonstigen Konstellationen, bei denen die Bank (MFI) ein Kreditportfolio von einem FVC erwirbt

Beispiel zu Punkt 3.2.1.2:



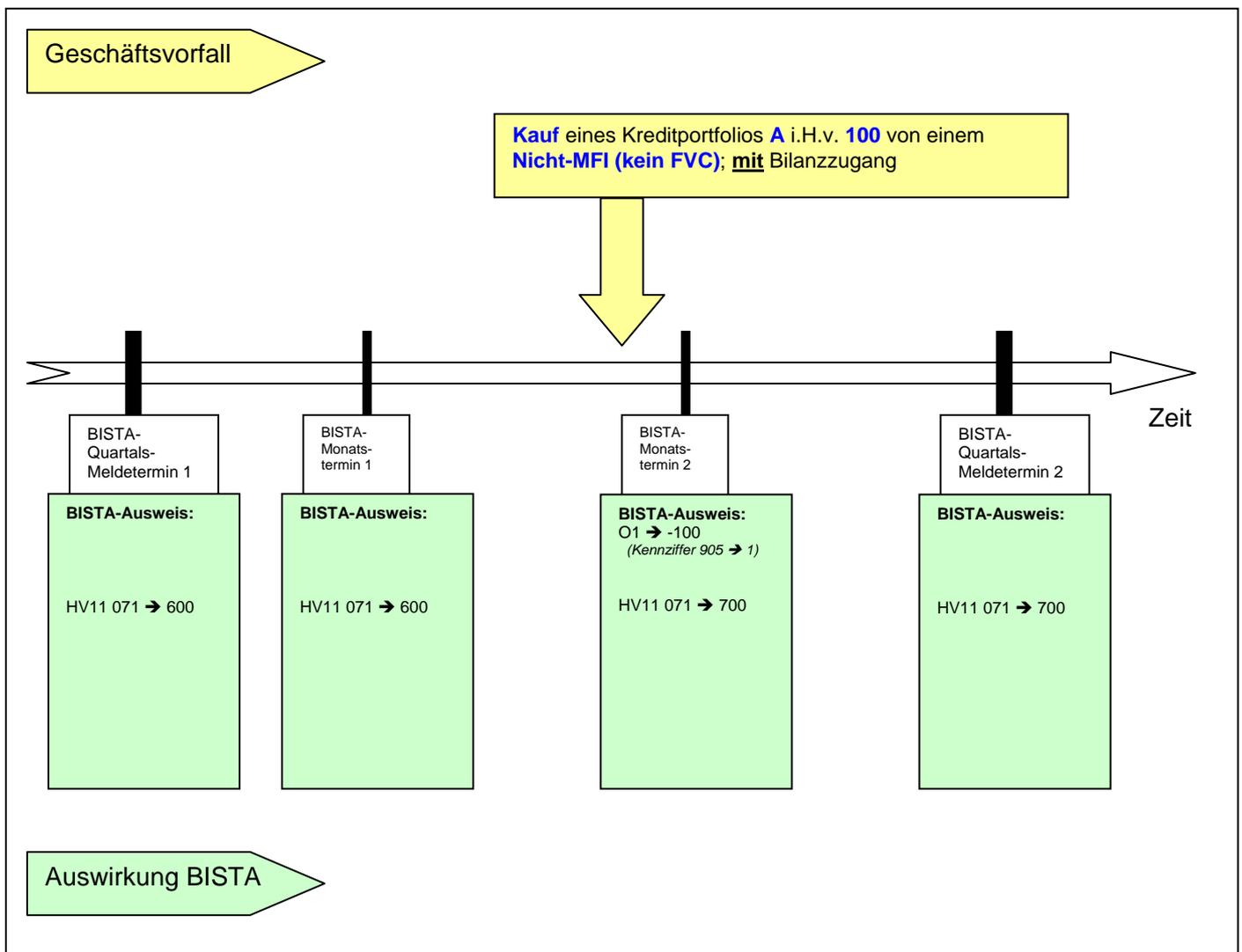
### 3.2.2 Kreditportfoliokäufe von sonstigen Nicht-MFIs, die keine FVCs sind

Die Bank (MFI) erwirbt ein Kreditportfolio von einem Nicht-MFI (das kein FVC ist).

#### 3.2.2.1 mit Auswirkungen auf die Bilanz

Die Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem sonstigen Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status<sup>12</sup> hat oder von einem sonstigen Nicht-MFI). Das gekaufte Kreditportfolio wird in der Bilanz aktiviert / eingebucht.

Beispiel zu Punkt 3.2.2.1:

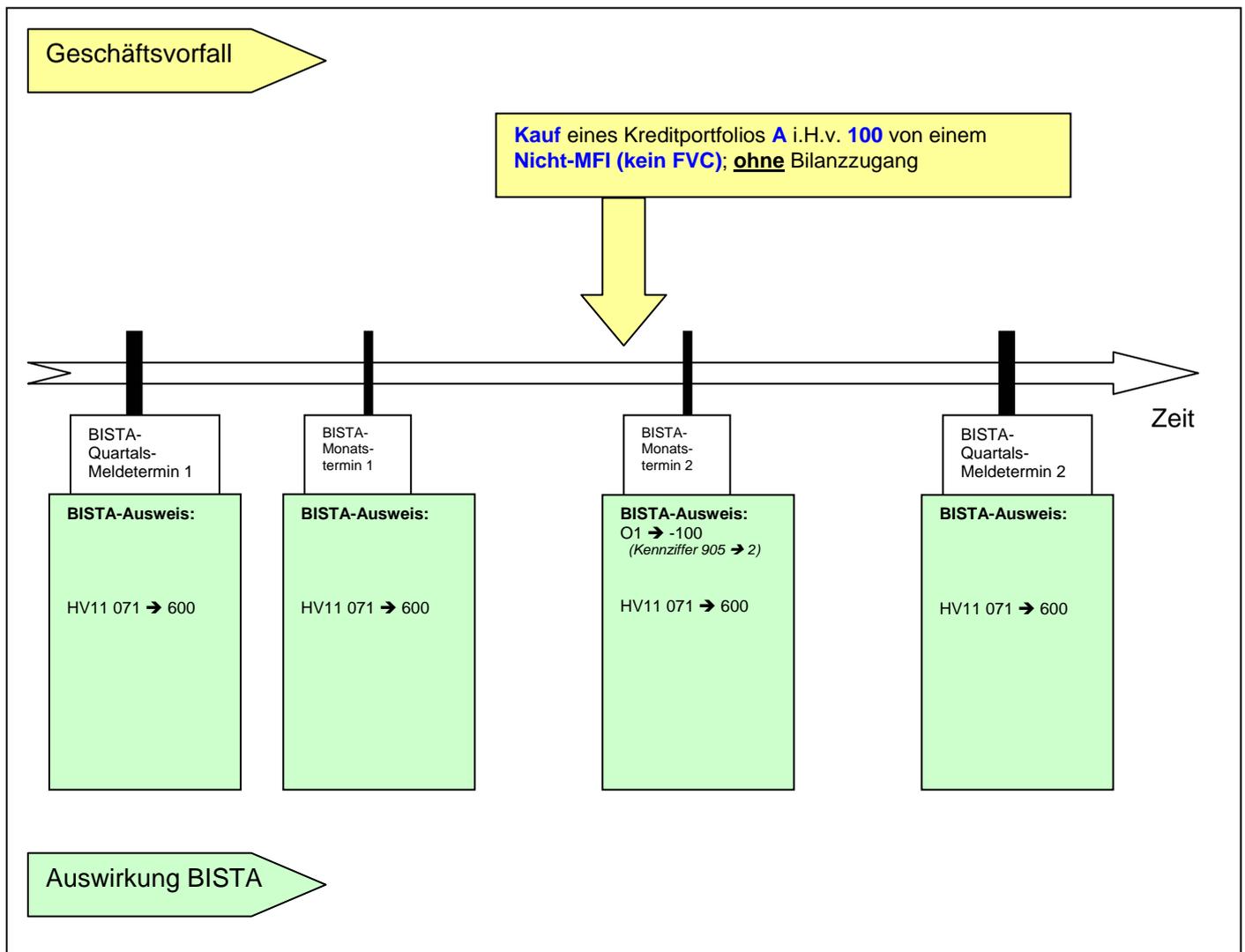


<sup>12</sup> z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

### 3.2.2.2 ohne Auswirkungen auf die Bilanz

Die Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem sonstigen Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status<sup>13</sup> hat oder von einem sonstigen Nicht-MFI). Das gekaufte Kreditportfolio wird nicht in der Bilanz aktiviert / eingebucht<sup>14</sup>.

Beispiel zu Punkt 3.2.2.2:



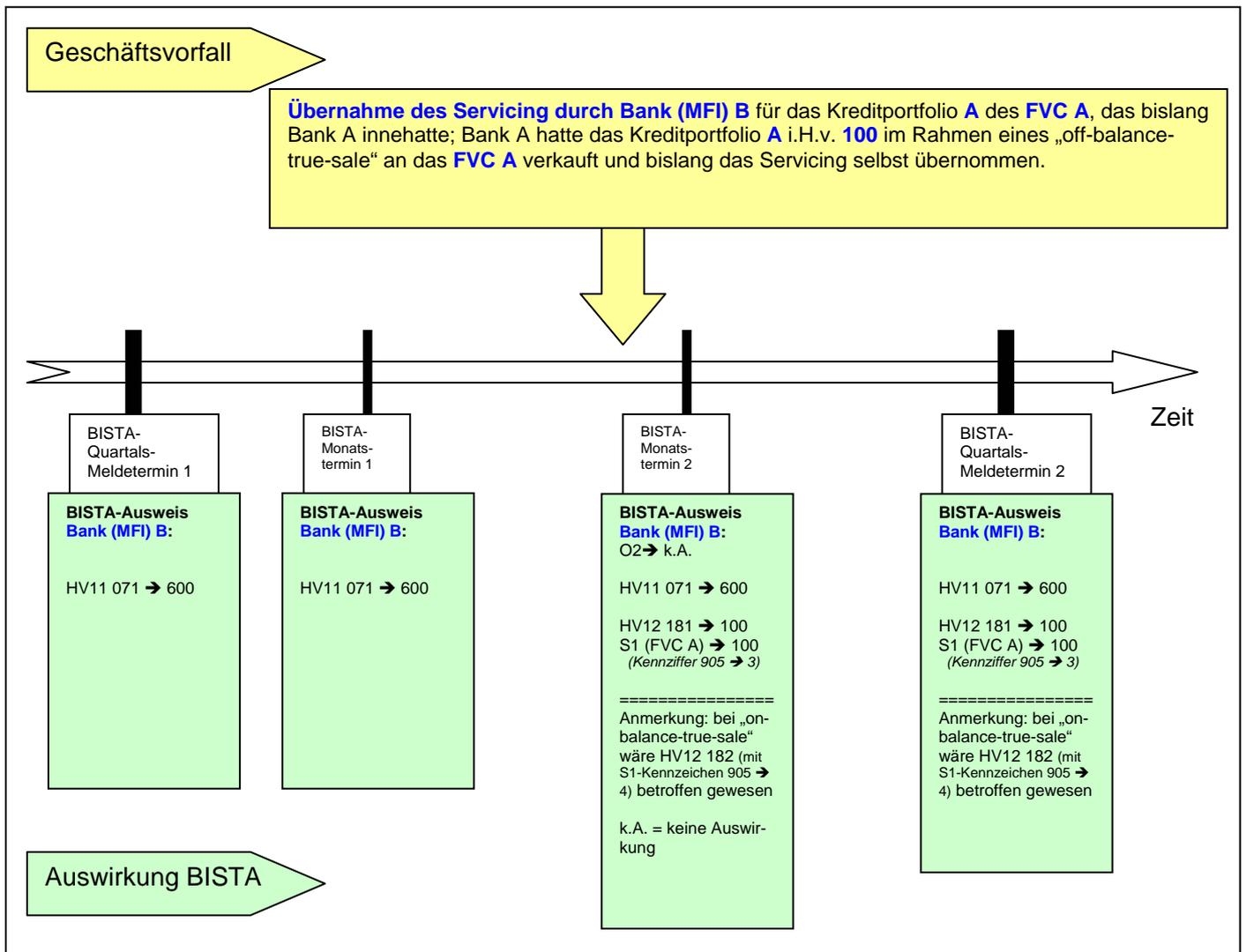
<sup>13</sup> z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

<sup>14</sup> Das Rundschreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RS HFA 8, vom 01.10.2002; Änderung am 09.12.2003) stellt klar, dass es auch bei einer Bilanzierung nach HGB zu der Konstellation kommen kann, dass verkaufte (nicht verbrieft) Kreditforderungen weiterhin auf der Bilanz des verkaufenden Instituts gezeigt werden müssen.

**3.3 Reine Übernahme der Dienstleistungsfunktion des „Servicing“ durch die meldepflichtige Bank (MFI); Bank (MFI) ist weder Forderungsverkäufer („Originator“) noch Kreditportfolio-Käufer**

Die **Bank (MFI) B** übernimmt das „Servicing“ für ein Kreditportfolio, das z.B. eine **andere Bank A an ein FVC A verkauft hat**; die Einbeziehung der nachfolgend betrachteten Bank (MFI) B beschränkt sich auf die Erbringung der Dienstleistung „Servicing“.

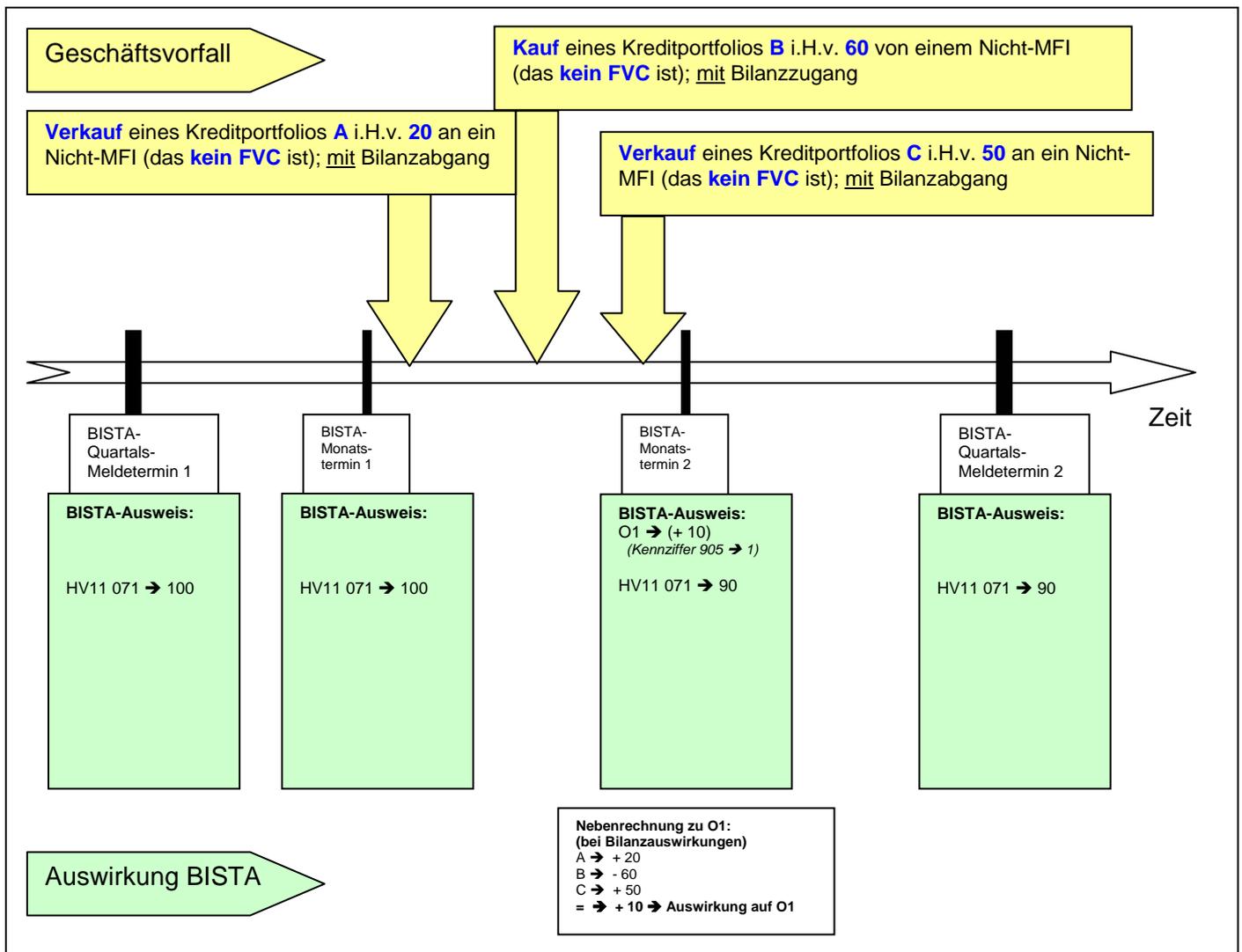
Beispiel zu Punkt 3.2.2.2:



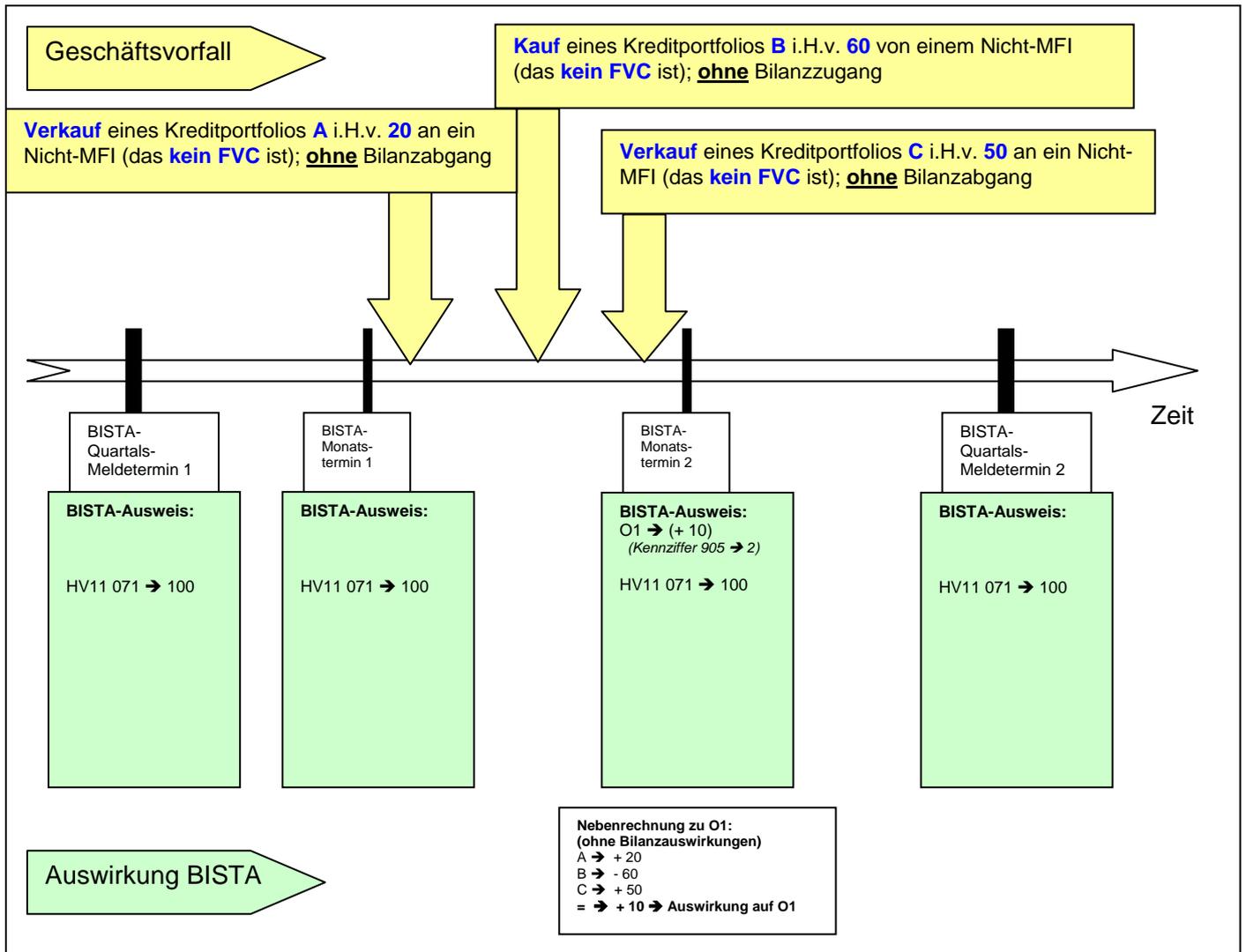
## 4 Weitere Beispiele

### 4.1 Kauf und Verkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen Nicht-MFIs (die keine FVCs sind) in einer Berichtsperiode

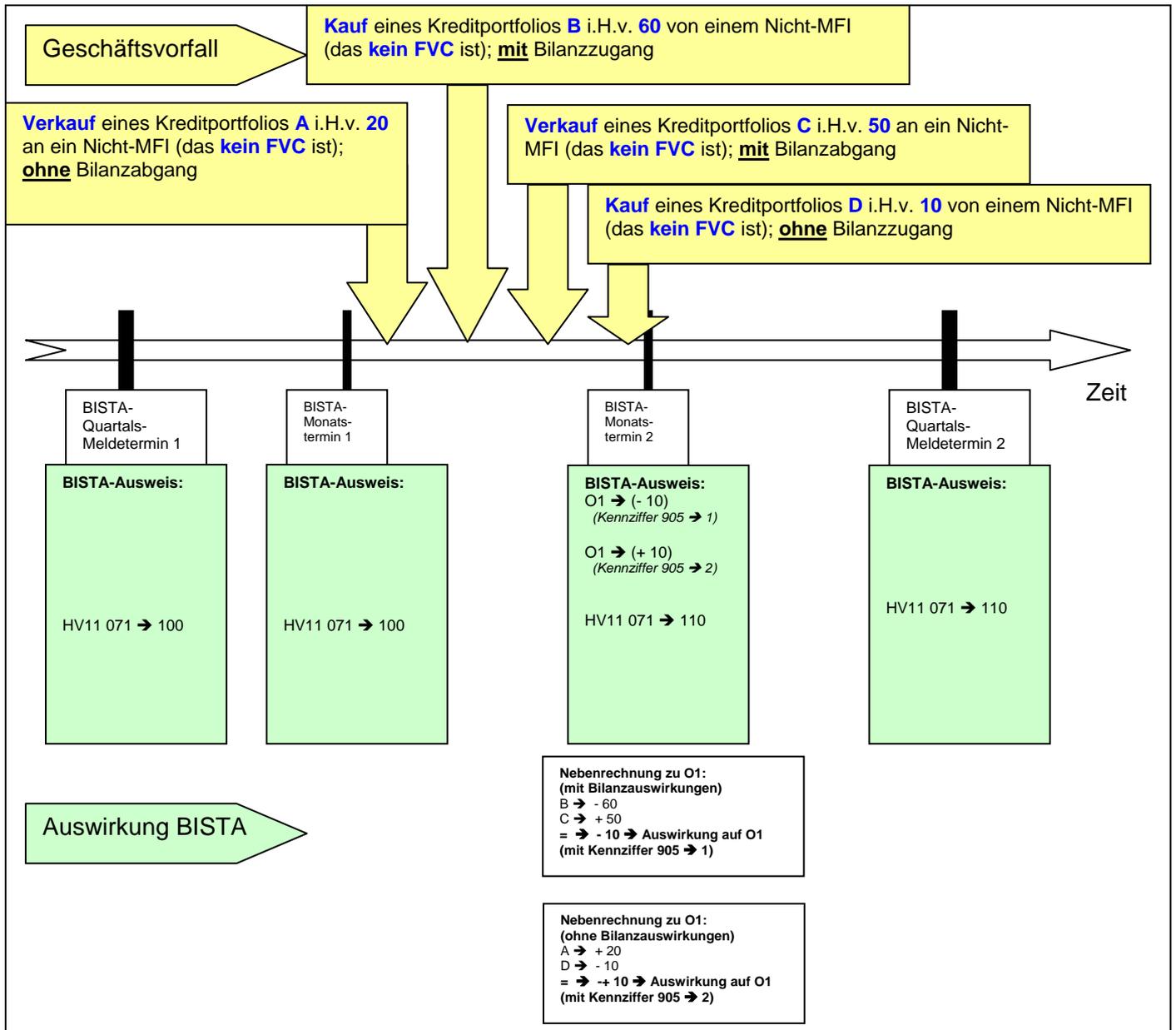
Beispiel A zu Punkt 4.1:



Beispiel B zu Punkt 4.1:

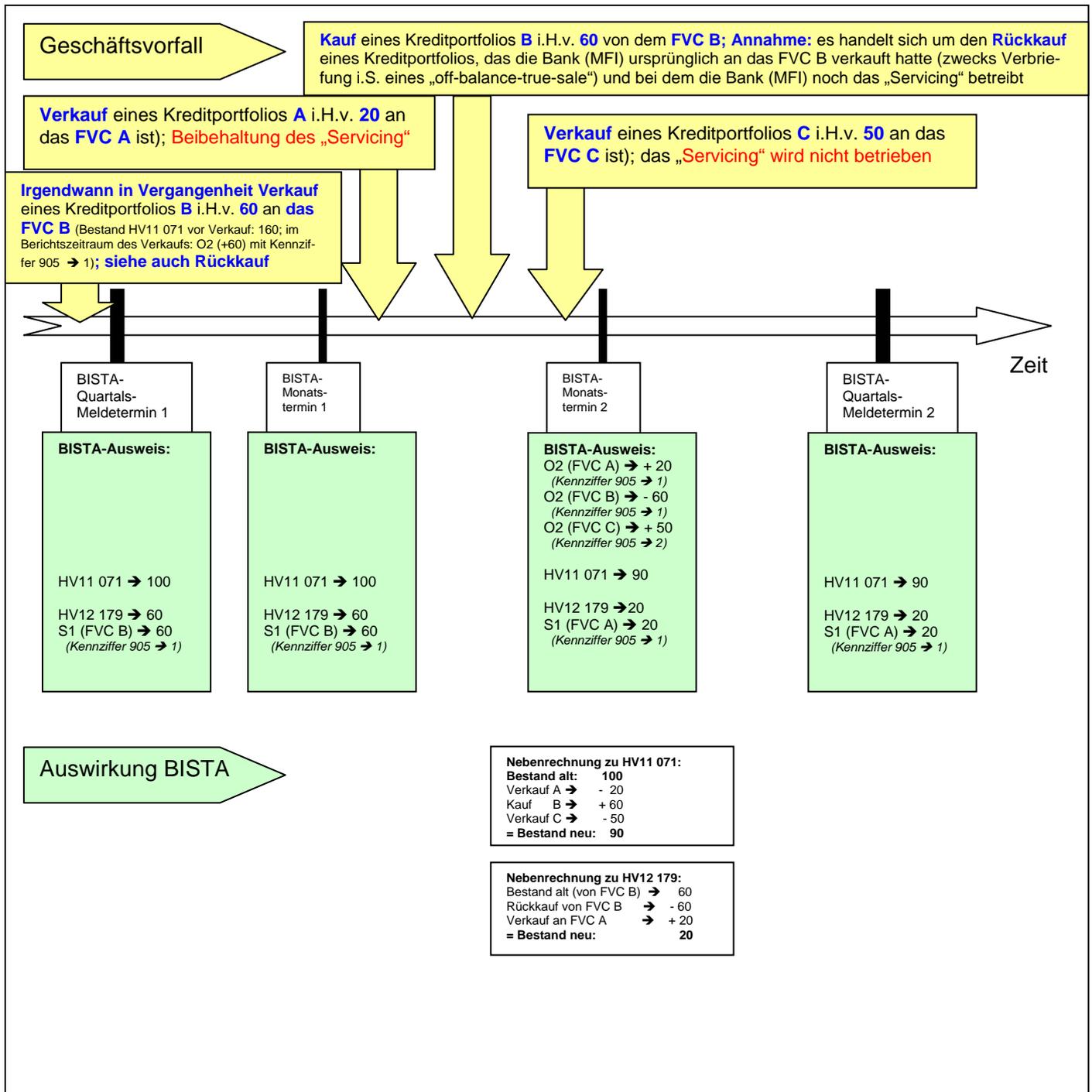


Beispiel C zu Punkt 4.1:



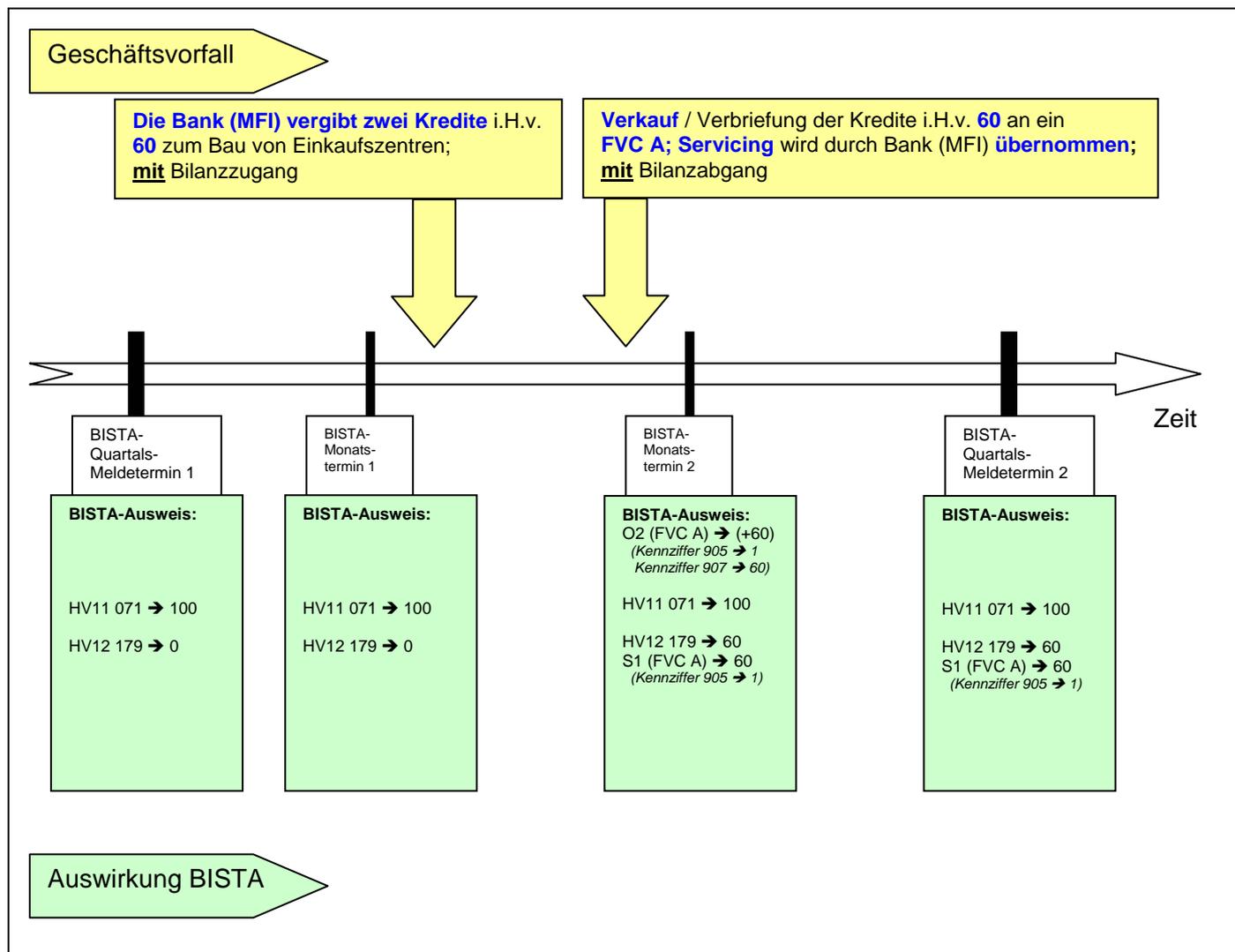
## 4.2 Verbriefung („off-balance-true-sale“) und Rückkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen FVCs

Beispiel zu Punkt 4.2:



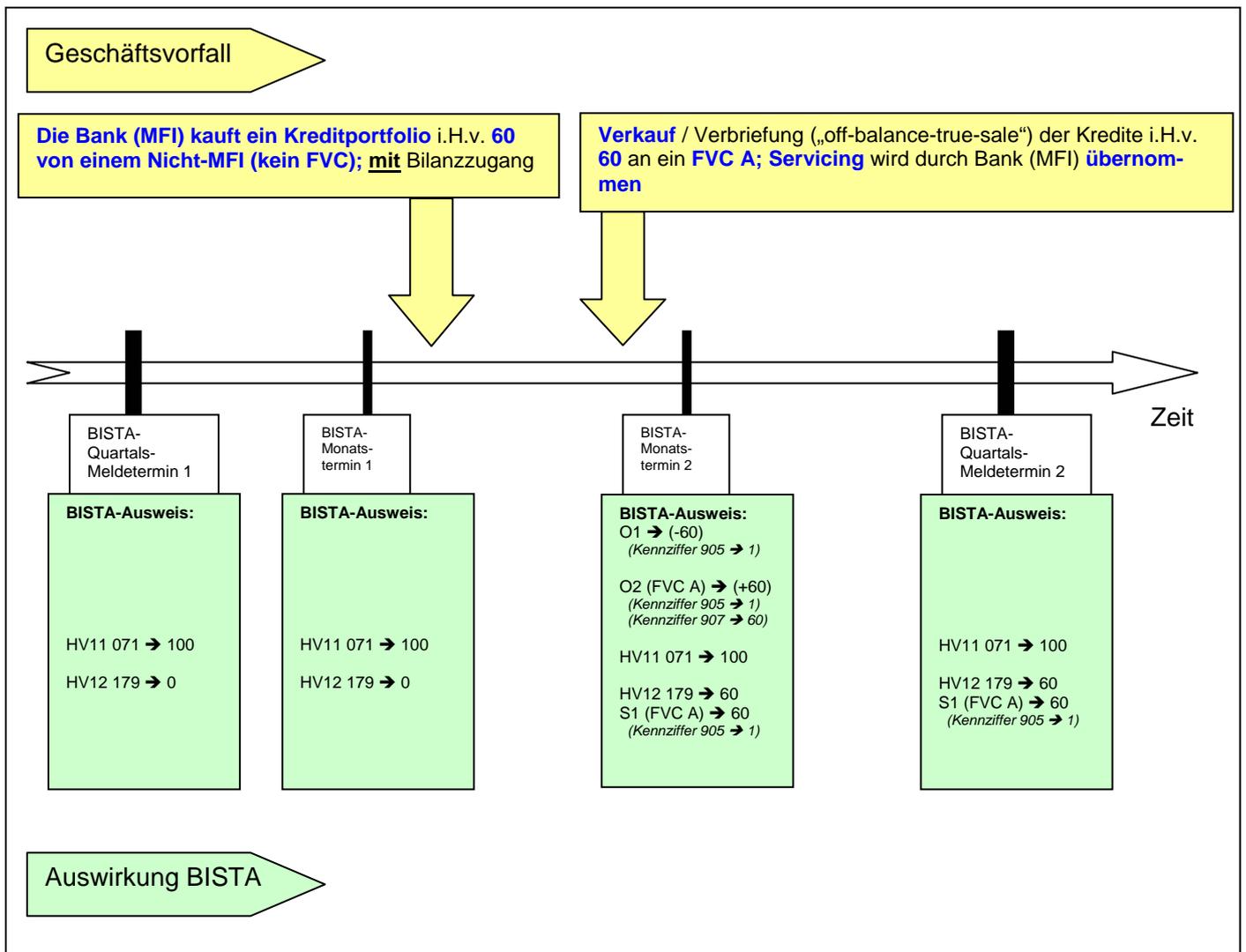
**4.3 Kreditvergabe durch die Bank (MFI) und die anschließende Verbriefung („off-balance-true-sale“) finden innerhalb einer Berichtsperiode statt; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag bereits nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten**

Beispiel zu Punkt 4.3



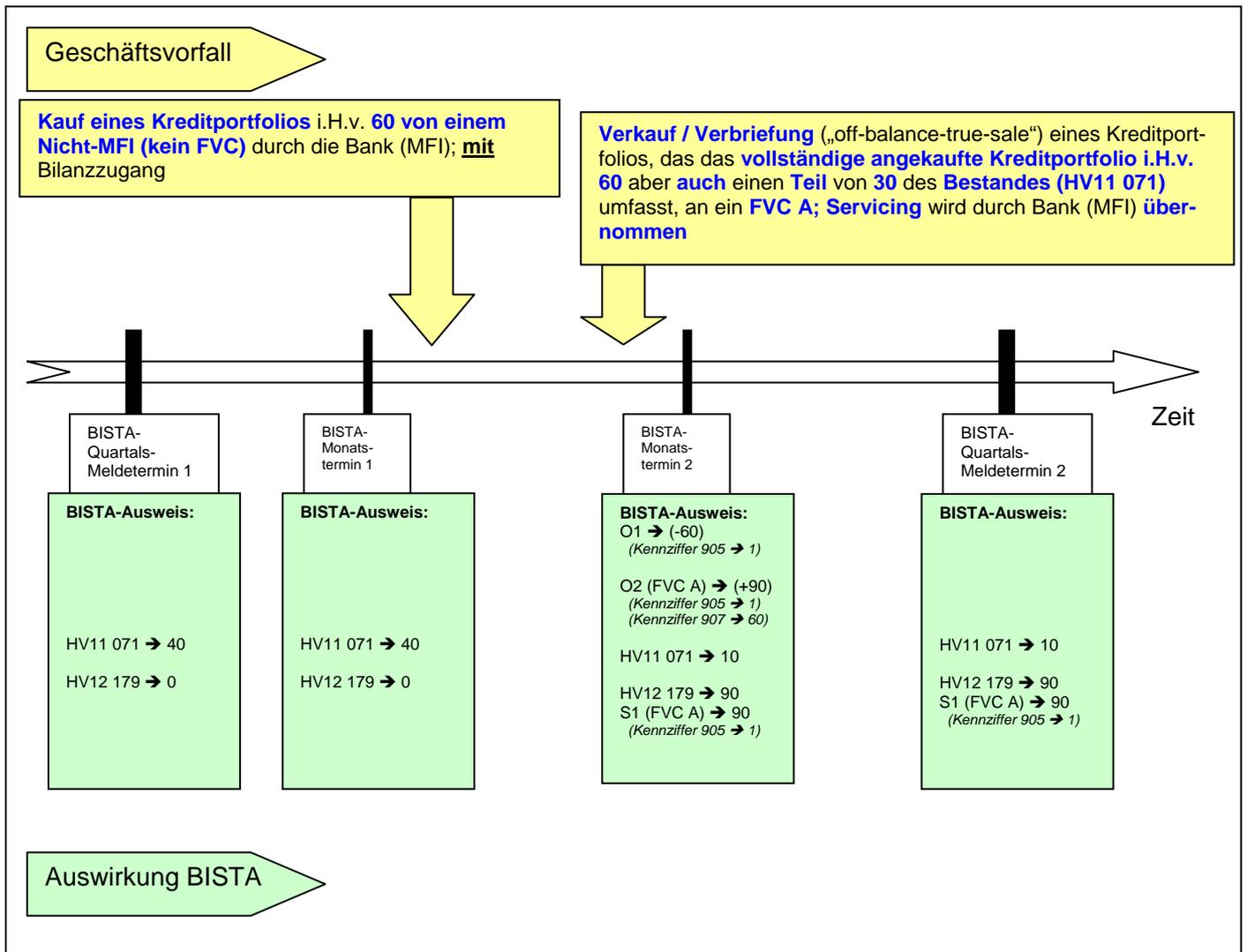
**4.4 Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC und verbrieft („off-balance-true-sale“) es noch im Ankaufsmonat; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt.**

Beispiel zu Punkt 4.4:



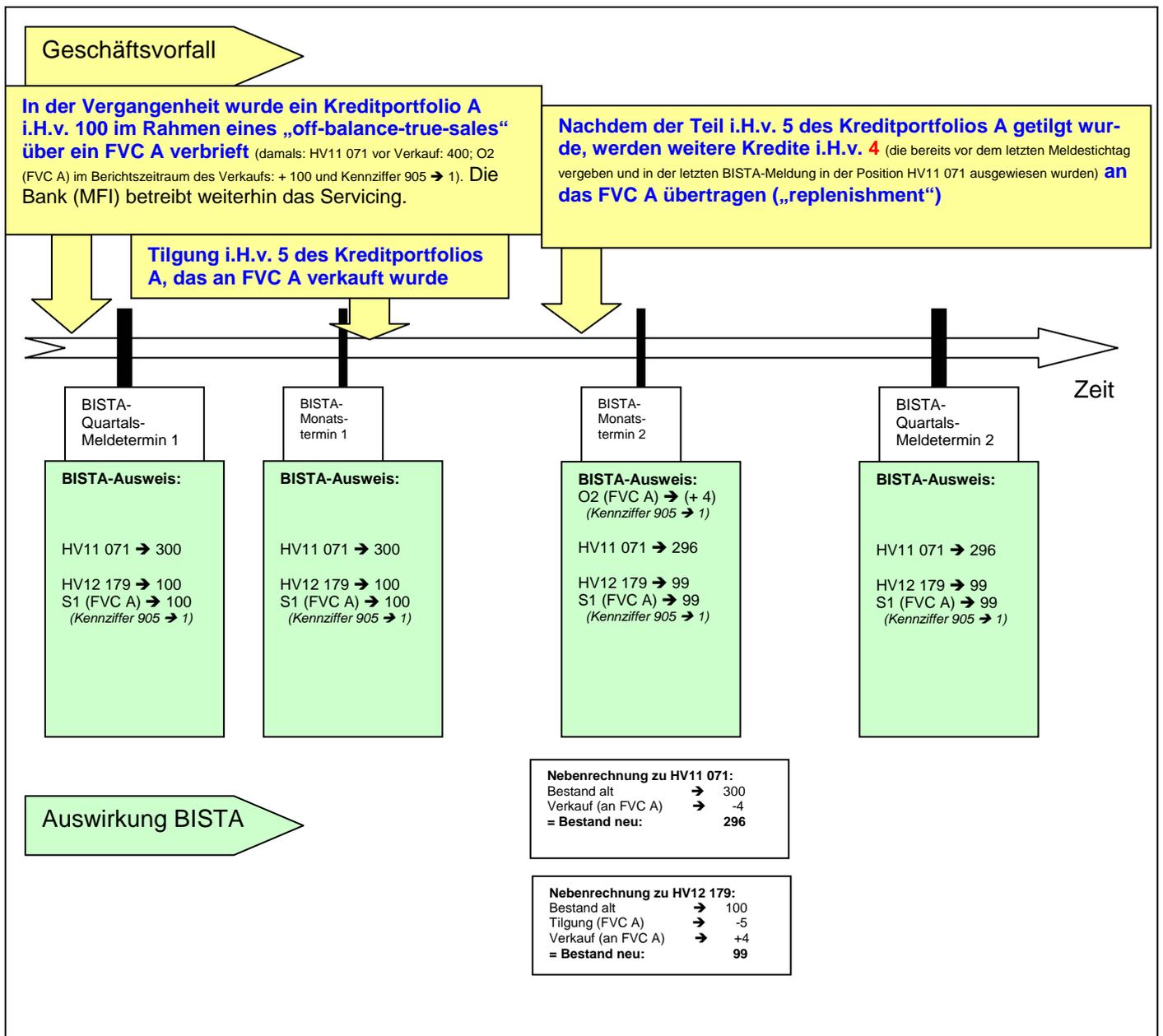
**4.5 Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht- FVC an und führt noch im Ankaufsmonat eine Verbriefung („off-balance-true-sale“) durch; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt. Das verbriefte Kreditportfolio umfasst neben dem angekauften Kreditportfolio auch Teile des in der letzten BISTA-Meldung ausgewiesenen HV11 071-Bestandes.**

Beispiel zu Punkt 4.5:



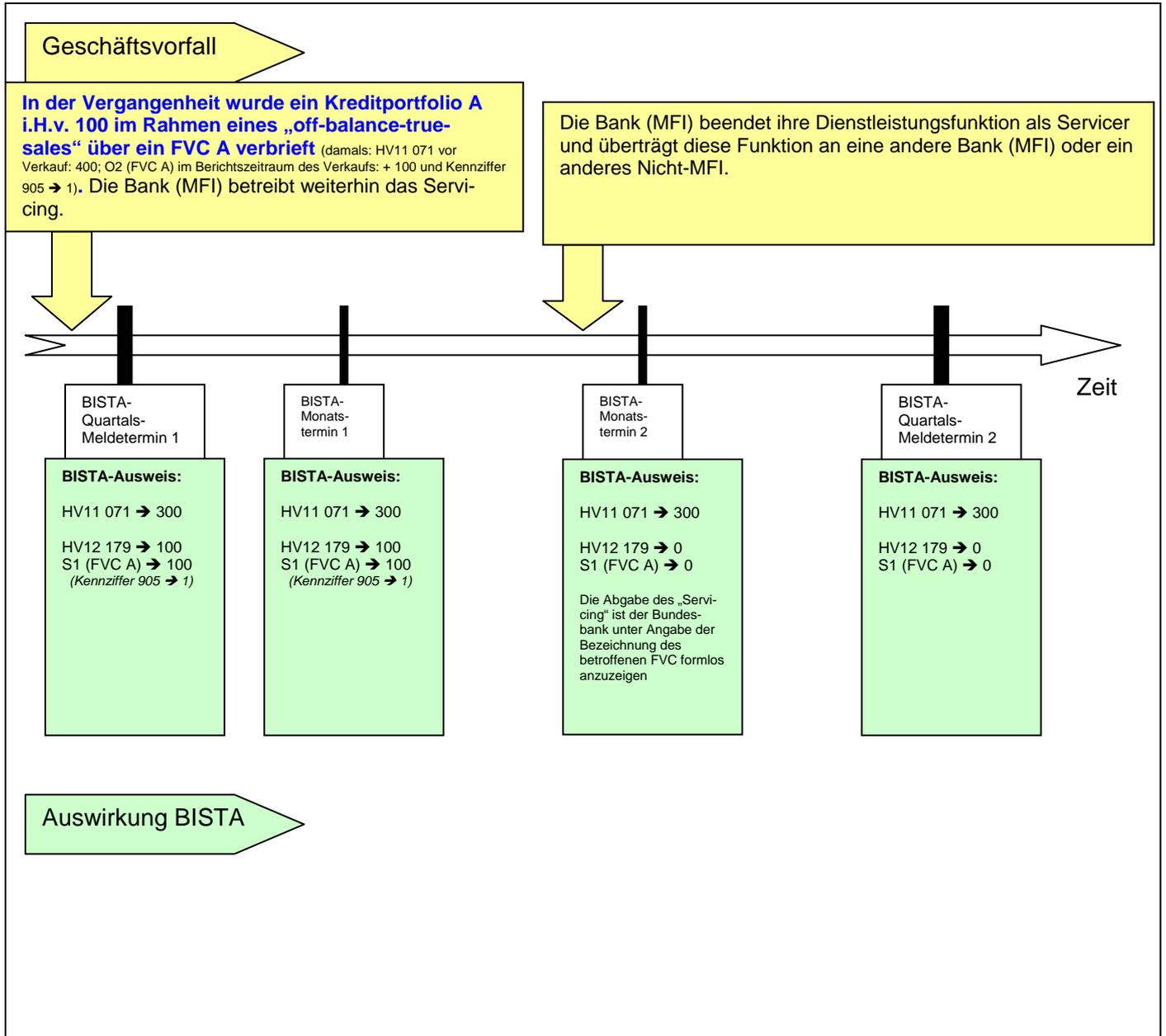
**4.6** „Wiederauffüllungs-(„Replenishment“)Periode“ bei einer „Off-balance-true-sale“-Verbriefung, bei denen die Bank (MFI) als Originator das „Servicing“ übernimmt

Beispiel zu Punkt 4.6:



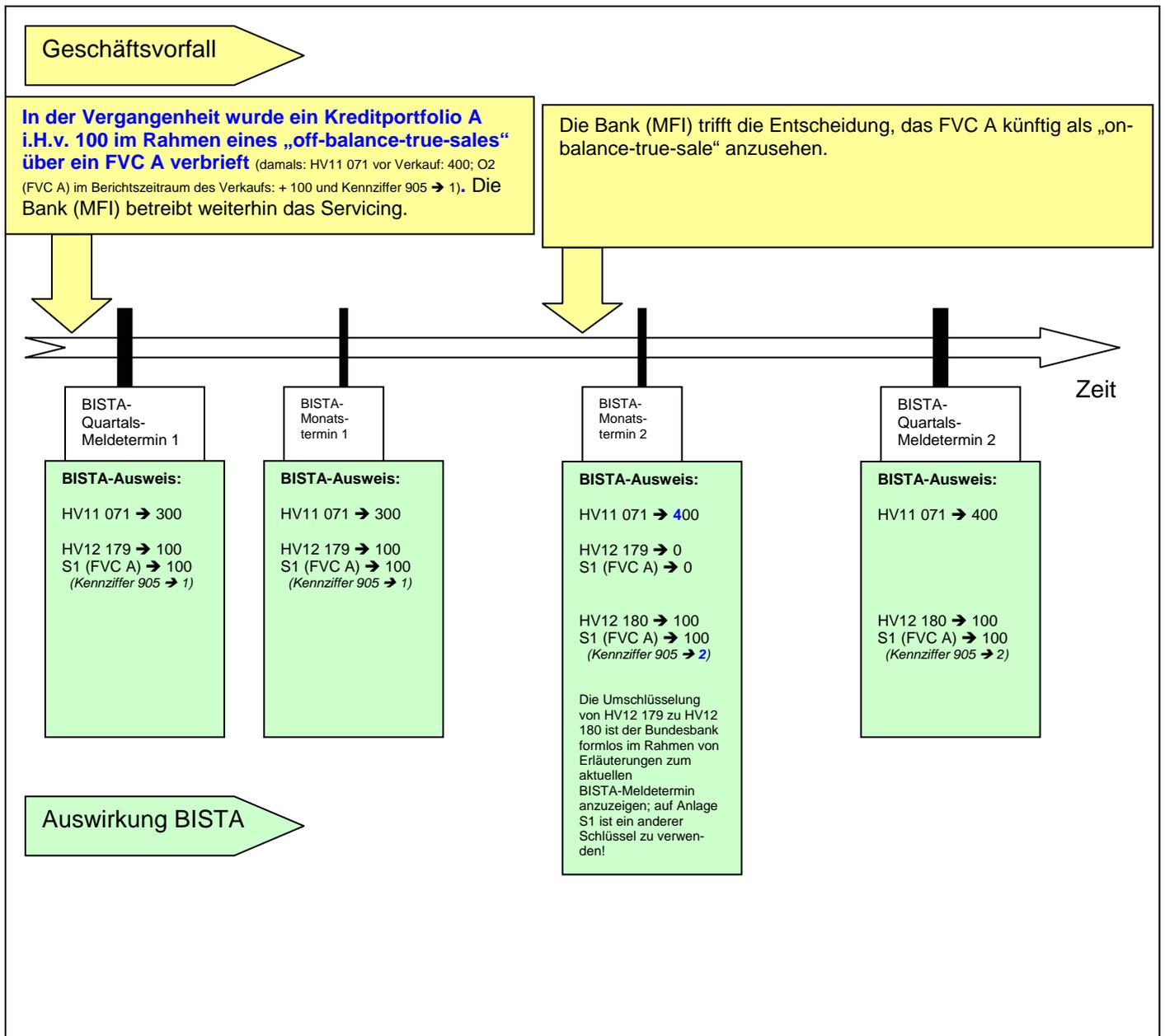
#### 4.7 Abgabe der Dienstleistungsfunktion „Servicing“ bei einer „off-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion durch die Bank (MFI)

Beispiel zu Punkt 4.7:



**4.8 Die Bank (MFI) betreibt das „Servicing“ für ein von ihr in der Vergangenheit verbrieftes Kreditportfolio. Die Bank (MFI) klassifiziert die Transaktion zu-nächst als „off-balance-true-sale“; zu einem späteren Zeitpunkt wird die Entscheidung getroffen, die Verbriefungstransaktion bilanztechnisch als „on-balance-true-sale“ auszuweisen.**

Beispiel zu Punkt 4.8:



**5 Aktuelle Entwürfe des BISTA-Hauptvordrucks HV12 und der BISTA-Anlagen O1, O2 und S1**

## Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

2. Entwurf vom 23.03.2009

Banknummer	Prüfziffer

Name \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Hauptvordruck Blatt 2

### Zusatzangaben zu Aktiva

- Stand am Monatsende in Tsd Euro -

HV12

#### in Position 010 enthalten:

011	inländische gesetzliche Zahlungsmittel	011	
048	auf D - Mark lautende Zahlungsmittel	048	
049	Leerposition	049	
058	Leerposition	058	
059	Leerposition	059	

#### in Position 081 enthalten:

079	Schuldverschreibungen der EZB	079	
-----	-------------------------------	-----	--

#### in Position 082 enthalten:

084	variabel verzinsliche Anleihen <sup>1)</sup>	084	
085	Null -Kupon - Anleihen <sup>1) 2)</sup>	085	
086	Fremdwährungsanleihen <sup>1) 3)</sup>	086	
087	Leerposition	087	

#### zu Position 083:

088	Leerposition	088	
089	Leerposition	089	

#### zu den Positionen 100 und 110:

101	Nennbetrag der Beteiligungen an inländischen Banken (MFIs) (einschl. Geschäftsguthaben bei Kreditgenossenschaften) und der Anteile an verbundenen inländischen Banken (MFIs)	101	
-----	--	-----	--

#### in Position 130 enthalten:

131	Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen	131	
-----	---	-----	--

#### zu Position 160:

164	Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile	164	
-----	--	-----	--

#### in Position 180 enthalten:

196	Aktivische Handelsbuchpositionen	196	
202	Leerposition	202	
203	Leerposition	203	
204	Leerposition	204	
205	Leerposition	205	

#### in Position 176 enthalten:

177	Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte "initial margins" und "variation margins")	177	
178	Aufgelaufene Zinsen auf Kredite	178	
183	Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere	183	
184	Aktivischer Rechnungsabgrenzungsposten (soweit nicht unter HV11 173 ausgewiesen)	184	
185	Steuervorauszahlungen	185	
186	Marktwerte von Derivaten (sofern nicht unter HV 12 197 oder HV12 177 ausgewiesen)	186	
187	Währungsausgleichsposten (Unterschiedsbeträge, die sich am Meldestichtag aus der Umrechnung von auf Fremdwährung lautenden Aktiv- und Passivposten in Euro ergeben)	187	
188	Leerposition	188	
189	Leerposition	189	
190	Leerposition	190	
210	Leerposition	210	

#### Zusatzangaben (außerbilanzielle und sonstige)

<b>Verbriefung und sonstige Kreditverkäufe / -käufe</b>			
179	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist.	179	
180	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) ist.	180	
181	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt.	181	
182	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt.	182	
200	Leerposition	200	
201	Leerposition	201	

197	Nicht in der Bilanz ausgewiesene Marktwerte von Derivaten (sofern nicht unter HV12 186 oder HV12 177 ausgewiesen)	197	
206	Leerposition	206	
207	Leerposition	207	
208	Leerposition	208	
209	Leerposition	209	

#### im Berichtsmonat:

191	Belastungen auf Konten von Nichtbanken <sup>4)</sup> (ohne Barverkehr) Zu Protest gegebene Wechsel	191	
192	Stückzahl	192	
193	Betrag	193	
194	Nicht eingelöste Schecks (Vorlegungsvermerk)	194	
194	Stückzahl	194	
195	Betrag	195	

**Abstimmsumme (XXX bis YYY)** 901

1) Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen oder Null -Kupon -Anleihen sind zusätzlich in Position 086 zu erfassen

2) Buchwert

3) Siehe auch Fußnote 5 der Anlage F1

4) Nicht von Bausparkassen auszufüllen

2. Entwurf vom 23.03.2009

Banknummer  Prüfstelle

Forderungsverkäufe und -käufe an/von Nicht-MFIs  
(die keine Verbriefungszweckgesellschaften<sup>1)</sup> sind)  
**Monatliche Meldepflicht**

Anmerkung:  
In der Endversion wird der Vordruck O1 im Querformat auf 2 Blätter verteilt. Blatt 1 wird voraussichtlich die Zeilen 111 bis 300, Blatt 2 die Zeilen 411 bis 850 umfassen. Die "Zweiteilung" dient ausschließlich der Verbesserung der Lesbarkeit des Vordrucks.

Aggregierter Saldo aller im Berichtszeitraum an Nicht-MFIs verkauften und von Nicht-MFIs angekauften Kredite bzw. Kreditportfolien, die keiner von einer Verbriefungszweckgesellschaft durchgeführten "traditionellen" Verbriefungstransaktion (True-Sale) zugrunde liegen.<sup>1)</sup>

905	- Saldo aller Transaktionen mit Auswirkung auf die Bilanz <sup>7)</sup> ==> Kennziffer (1)	
	- Saldo aller Transaktionen ohne Auswirkung auf die Bilanz <sup>7)</sup> ==> Kennziffer (2)	

Name \_\_\_\_\_

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A112305 in Zeile 800)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A112307 in Zeile 800)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)		Wechsel im Bestand
		bis 1 Jahr einschließlich <sup>6)</sup>	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren			
		01	02	03	04	05	
<b>Nichtbanken</b>							
<b>Inländische Nichtbanken</b>							
	Leerposition	111					
	Versicherungsunternehmen	112					
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	113					
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
	<b>Summe Unternehmen (111 bis 114)</b>	110					
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>2)</sup>	121					
	wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
	sonstige Privatpersonen	123					
	<b>Summe Privatpersonen <sup>2)</sup> (121 bis 123)</b>	120					
	davon: Konsumentenkredite <sup>3)</sup>	124					
	davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>4)</sup>	125					
	davon: sonstige Kredite <sup>5)</sup>	126					
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>2)</sup>	127					
	Organisationen ohne Erwerbszweck	130					
	<b>Summe Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>	100					
	Inländische öffentliche Haushalte	200					
	darunter: Bund	210					
	<b>Summe Inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	300					
<b>Ausländische Nichtbanken</b>							
	<b>Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>						
	Leerposition	411					
	Versicherungsunternehmen	412					
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	413					
	sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414					
	<b>Summe Unternehmen (411 bis 414)</b>	410					
	Privatpersonen (421 bis 423) <sup>2)</sup>	420					
	davon: Konsumentenkredite <sup>3)</sup>	421					
	davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>4)</sup>	422					
	davon: sonstige Kredite <sup>5)</sup>	423					
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>2)</sup>	424					
	darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>2)</sup>	425					
	Organisationen ohne Erwerbszweck	430					
	<b>Summe Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)</b>	400					
	öffentliche Haushalte	500					
	darunter Zentralregierungen	510					
	<b>Summe Nichtbanken mit Sitz in Ländern der EWU (400 + 500)</b>	600					
	<b>Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU</b>	650					
	<b>Summe Ausländische Nichtbanken ( 600 + 650)</b>	700					
	<b>Summe Nichtbanken (300 + 700)</b>	750					
	<b>Ausländische Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion</b>	800					
	<b>Summe (750 + 800)</b>	850					

1) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Kreditkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.

2) Einschließlich Einzelkaufleute

3) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Debitsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

4) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (ohne Debitsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

5) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.

6) in Zeile 800 "täglich fällig" und "bis 1 Jahr" zusammen

7) gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung "IDW RS HFA 8" oder einer vergleichbaren Regelung

Vordr. xxxxx (01) 02/09

2. Entwurf vom 23.03.2009

"Traditionelle" Verbriefungen im Berichtszeitraum  
**Monatliche Meldepflicht**

Banknummer  Platzhalter

Im Berichtszeitraum vorgenommene Kreditverkäufe ("traditionelle Verbriefungen"), die eine bestimmte Verbriefungstransaktion betreffen; Kreditportfolio-Rückkäufe, die diese Verbriefungstransaktion betreffen, sind mit den Verkäufen zu saldieren<sup>1)</sup>. Auch Kreditportfolio-Käufe, die eine Verbriefungstransaktion betreffen, die aber nicht auf einen Rückkauf zurückzuführen sind, sind hier auszuweisen<sup>2)</sup>

Hinweis: Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage O2 zu melden.

Anmerkung:  
 In der Endversion wird der Vordruck O2 im Querformat auf 2 Blätter verteilt. Blatt 1 wird voraussichtlich die Zeilen 111 bis 300, Blatt 2 die Zeilen 411 bis 850 umfassen. Die "Zweitteilung" dient ausschließlich der Verbesserung der Lesbarkeit des Vordrucks.

<b>Angaben zur Verbriefungstransaktion</b>	
901	Bankinterne Kenn-Nummer
902	Name / Firma
903	Adresse (Str., Nr, PLZ, Ort bzw. Postfach, PLZ, Ort)
904	Sitzland (ISO-Code) <sup>3)</sup>
905	Im Berichtszeitraum vorgenommene(r) - "Traditionelle Verbriefungstransaktion" mit Bilanzabgang (abzüglich Rückkäufe), bei der die meldepflichtige Bank (MFI) Forderungsverkäufer ("Originator") ist ==> falls zusätzlich noch das "Servicing" betrieben wird: Kennziffer (1), sonst Kennziffer (2) - "Traditionelle Verbriefungstransaktion" ohne Bilanzabgang (abzüglich Rückkäufe), bei der die meldepflichtige Bank (MFI) Forderungsverkäufer ("Originator") ist ==> Kennziffer (3) - Kauf eines Kreditportfolios von einer Verbriefungszweckgesellschaft, ohne dass ein Kreditverkauf vorangegangen ist ==> Kennziffer (5)
906	Traditionelle Verbriefungen, die die Teildefinition gemäß Fußnote 3 der Bundesbank-Mitteilung 8002/2009 zur "Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften" erfüllen, sind mit der Kennziffer (1), alle anderen "traditionellen Verbriefungen" im Sinne der Richtlinien der BISTA mit der Kennziffer (2) zu melden.
907	Nur auszufüllen, falls Kennziffer 905 mit 1, 2 oder 3 geschlüsselt wird: Anteiliges - im aktuellen Berichtsmonat durch einen Verkauf verbrieftes - Volumen (TEURO), das nicht im HV11 070- bzw. "A1 123 05 / 07"-Bestand der letzten BISTA-Meldung enthalten war

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A112305 in Zeile 800)			Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A112307 in Zeile 800)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			Wechsel im Bestand	
		bis 1 Jahr einschließlich <sup>8)</sup>	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		insgesamt (Spalte 01 bis 03)
		01	02	03	04	05
<b>Nichtbanken</b>						
<b>Inländische Nichtbanken</b>						
	Leerposition	111				
	Versicherungsunternehmen	112				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
	<b>Unternehmen (111 bis 114)</b>	<b>110</b>				
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>4)</sup>	121				
	wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
	sonstige Privatpersonen	123				
	<b>Summe Privatpersonen<sup>4)</sup> (121 bis 123)</b>	<b>120</b>				
	davon: Konsumentenkredite <sup>5)</sup>	124				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>6)</sup>	125				
	davon: sonstige Kredite <sup>7)</sup>	126				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>4)</sup>	127				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
	<b>Summe Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>	<b>100</b>				
	Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200				
	darunter: Bund	210				
	<b>Summe Inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	<b>300</b>				
<b>Ausländische Nichtbanken</b>						
<b>Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>						
	Leerposition	411				
	Versicherungsunternehmen	412				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	413				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	414				
	<b>Summe Unternehmen (411 bis 414)</b>	<b>410</b>				
	Privatpersonen (421 bis 423) <sup>4)</sup>	420				
	davon: Konsumentenkredite <sup>5)</sup>	421				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>6)</sup>	422				
	davon: sonstige Kredite <sup>7)</sup>	423				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>4)</sup>	424				
	darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>4)</sup>	425				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	430				
	<b>Summe Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)</b>	<b>400</b>				
	öffentliche Haushalte	500				
	darunter Zentralregierungen	510				
	<b>Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)</b>	<b>600</b>				
	<b>Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU</b>	<b>650</b>				
	<b>Summe Ausländische Nichtbanken (600 + 650)</b>	<b>700</b>				
	<b>Summe Nichtbanken (300 + 700)</b>	<b>750</b>				
	<b>Ausländische Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion</b>	<b>800</b>				
	<b>Summe (750 + 800)</b>	<b>850</b>				

1) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Kreditkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.  
 2) Transaktionen, bei denen die Bank (MFI) lediglich die Dienstleistung "Servicing" übernommen hat (ohne ihre zusätzliche Einbindung als Forderungsverkäufer ("Originator") oder Forderungskäufer) sind nur auf der Anlage S1 auszuweisen.  
 3) gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung "IDW RS HFA 8" oder einer vergleichbaren Regelung  
 4) Einschließlich Einzelkaufleute  
 5) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind ( entsch, Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).  
 6) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind ( ohne Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).  
 7) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldensolidierung, Ausbildung usw.  
 8) in Zeile 800 "täglich fällig" und "bis 1 Jahr" zusammen  
 9) vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik, Verzeichnis der Länder  
 Vordr. 10222 (O2) 02.09

2. Entwurf vom 23.03.2009

**"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände)**  
**Monatliche Meldepflicht**

Anmerkung:  
In der Endversion wird der Vordruck O2 im Querformat auf 2 Blätter verteilt. Blatt 1 wird voraussichtlich die Zeilen 111 bis 300, Blatt 2 die Zeilen 411 bis 850 umfassen. Die "Zweiteilung" dient ausschließlich der Verbesserung der Lesbarkeit des Vordrucks.

Banknummer  Prüfziffer

Bestände von in einer Verbriefung verwalteten Krediten ("Servicing") (sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der "Servicing"-Dienstleistung)  
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage S1 zu erstellen

Angaben zur Verbriefungstransaktion	
901	Bankinterne Kenn-Nummer
902	Name / Firma
903	Adresse (Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort bzw. Postfach, Postleitzahl, Ort)
904	Sitzland (ISO-Code) <sup>7)</sup>
905	-- "Traditionelle Verbriefungstransaktion" mit Bilanzabgang, bei der die meldepflichtige Bank (MFI) Forderungsverkäufer ("Originator") ist ==> Kennziffer (1) -- "Traditionelle Verbriefungstransaktion" ohne Bilanzabgang <sup>1)</sup> , bei der die meldepflichtige Bank (MFI) Forderungsverkäufer ("Originator") ist ==> Kennziffer (2) -- "Traditionelle Verbriefungstransaktion", bei der die meldepflichtige Bank (MFI) nur die Dienstleistungsfunktion "Servicing" wahrnimmt und die bei dem Forderungsverkäufer ("Originator") zu einem Bilanzabgang geführt hat ==> Kennziffer (3) -- "Traditionelle Verbriefungstransaktion", bei der die meldepflichtige Bank (MFI) nur die Dienstleistungsfunktion "Servicing" wahrnimmt und die bei dem Forderungsverkäufer ("Originator") nicht zu einem Bilanzabgang geführt hat ==> Kennziffer (4)
906	Eine "Traditionelle Verbriefung" die die Teildefinition gemäß Fußnote 3 der Bundesbank-Mitteilung 8002/2009 zur "Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften" erfüllt, ist mit der Kennziffer (1) zu melden; für alle anderen "traditionellen Verbriefungen" im Sinne der Richtlinien der BISTA ist die Kennziffer (2) anzugeben.

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A112305 in Zeile 800)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A112307 in Zeile 800)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)		Wechsel im Bestand
		bis 1 Jahr einschließlich <sup>2)</sup>	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren			
		01	02	03	04	05	
<b>Nichtbanken</b>							
<b>Inländische Nichtbanken</b>							
	Leerposition	111					
	Versicherungsunternehmen	112					
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	113					
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
	<b>Summe Unternehmen (111 bis 114)</b>	<b>110</b>					
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	121					
	wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
	sonstige Privatpersonen	123					
	<b>Summe Privatpersonen<sup>3)</sup> (121 bis 123)</b>	<b>120</b>					
	davon: Konsumentenkredite <sup>4)</sup>	124					
	davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>5)</sup>	125					
	davon: sonstige Kredite <sup>6)</sup>	126					
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	127					
	Organisationen ohne Erwerbszweck	130					
	<b>Summe Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>	<b>100</b>					
	Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200					
	darunter: Bund	210					
	<b>Summe Inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	<b>300</b>					
<b>Ausländische Nichtbanken</b>							
<b>Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>							
	Leerposition	411					
	Versicherungsunternehmen	412					
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	413					
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	414					
	<b>Unternehmen (411 bis 414)</b>	<b>410</b>					
	<b>Privatpersonen (421 bis 423)<sup>3)</sup></b>	<b>420</b>					
	davon: Konsumentenkredite <sup>4)</sup>	421					
	davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>5)</sup>	422					
	davon: sonstige Kredite <sup>6)</sup>	423					
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	424					
	darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	425					
	Organisationen ohne Erwerbszweck	430					
	<b>Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)</b>	<b>400</b>					
	öffentliche Haushalte	500					
	darunter Zentralregierungen	510					
	<b>Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)</b>	<b>600</b>					
	<b>Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU</b>	<b>650</b>					
	<b>Summe Ausländische Nichtbanken (600 + 650)</b>	<b>700</b>					
	<b>Summe Nichtbanken (300 + 700)</b>	<b>750</b>					
	<b>Ausländische Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion</b>	<b>800</b>					
	<b>Summe (750 + 800)</b>	<b>850</b>					

1) gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung "IDW RS HFA 8" oder einer vergleichbaren Regelung  
 2) in Zeile 800 "täglich fällig" und "bis 1 Jahr" zusammen  
 3) Einschließlich Einzelkaufleude  
 4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (z.B. Debitsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).  
 5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (z.B. Debitsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).  
 6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.  
 7) vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundenstatistik, Verzeichnis der Länder  
 Vordr. 10222 (D1) 02.09